

Samtgemeinde Emlichheim

Straße Obenholt

von der L 44 bis zur B 403 / K 16

**Verlängerung der
Straße Obenholt**
Bau-km 1+003,295 – 2+068,394

FESTSTELLUNGSENTWURF

– Artenschutzbeitrag –

Geänderte Planfeststellungsunterlage

<p>Aufgestellt: Emlichheim, den 05.12.2018 Samtgemeinde Emlichheim im Auftrage: <u>gez. Kösters</u></p>	<p>Geändert: Emlichheim, den 15.01.2020 Samtgemeinde Emlichheim im Auftrage: <u>gez. Kösters</u></p>
	<p>Umweltfachliche Untersuchungen 19.2 Artenschutzbeitrag: Blatt-Nr. 1-59 Der Plan wurde durch Beschluss vom 17.12.2021 festgestellt. Nordhorn, 17.12.2021 Landkreis Grafschaft Bentheim Der Landrat Im Auftrag <i>(L. Berting)</i></p>

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Rechtlicher Rahmen	1
3	Lage, Abgrenzung und Charakterisierung des Untersuchungsraumes	2
4	Wirkfaktoren	4
5	Ermittlung des Artenspektrums	5
5.1	Auswertung vorhandener Unterlagen	5
5.2	Faunistische Bestandserfassungen	8
5.2.2	Avifauna	8
5.2.3	Fledermäuse	12
6	Maßnahmen	13
6.1	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	14
6.2	CEF-Maßnahmen	15
7	Konfliktanalyse	17
7.1	Avifauna	18
7.1.1	Ungefährdete Brutvogelarten	18
7.1.2	Spezielle Auswirkungen auf Vögel	21
7.2	Fledermäuse	33
7.2.1	Baum bewohnende Fledermausarten	33
7.2.2	Gebäude bewohnende Fledermausarten	35
7.3	Käfer	37
7.4	Sonstige Arten	37
8	Zusammenfassung	38
9	Literatur	39
	Anhang: Protokollbögen	41

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Festgestellte Vogelarten im Untersuchungsraum	9
Tabelle 2:	Vogelarten nach ökologischen Gilden	11
Tabelle 3:	Festgestellte Fledermausarten im Untersuchungsraum	13

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Übersicht geplanter Trassenverlauf der Straße Obenholt (unmaßstäblich)	3
Abbildung 2:	Querschnitt RQ 11 (reduziert)	4

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Samtgemeinde Emlichheim beabsichtigt das Neubauvorhaben „Verlängerung der Straße Obenholt“ zwischen der L44 im Norden und der Kreuzung B403/K16 im Süden zu realisieren. Die Trasse hat eine Länge von rd. 1,1 km und beinhaltet den Bau einer Straße mit kombiniertem Rad- und Fußweg.

Da das geplante Bauvorhaben innerhalb eines Überschwemmungsgebietes liegt, ist neuer Retentionsraum zu schaffen. Das vorgesehene Retentionsbecken befindet sich im Osten des geplanten Trassenverlaufs; es ist gleichzeitig auch Kompensationsfläche.

Zur Überprüfung, ob durch das Vorhaben ggf. Arten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie oder im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind, betroffen sind oder betroffen sein könnten, wurde die LINDSCHULTE INGENIEURGESELLSCHAFT mbH mit der Erarbeitung einer Artenschutzprüfung beauftragt.

2 Rechtlicher Rahmen

Die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Der Gesetzgeber hat im BNatSchG für die Vorhabensplanung in Bezug auf nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft eine Sonderregelung in § 44 Abs. 5 getroffen, die den Anwendungsbereich auf folgende Arten eingrenzt:

- a) **Arten des Anhangs IV der FFH-RL**
- b) **Europäische Vogelarten gem. Art. 1 der V-RL**
- c) **Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind** (Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist). Eine derartige Rechtsverordnung existiert nach derzeitigem Rechtsstand aktuell aber nicht.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz der Tiere als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Die strengen Artenschutzregelungen gelten dabei flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten vorkommen. Bei europäischen Vogelarten darf sich der Erhaltungszustand der lokalen Population in Folge des Vorhabens nicht verschlechtern. Ein Verbotstatbestand kann gemäß VV-Artenschutz (~~2010~~2016) bei einer europäischen Vogelart erfüllt sein, wenn

- sich das Tötungsrisiko (z.B. durch Kollisionen) projektbedingt signifikant erhöht (ggf. trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen) oder bei abwendbaren Kollisionen (zumutbare Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgeschöpft) oder

- sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch Störungen verschlechtern könnte (ggf. trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen) oder
- die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten im räumlichen Zusammenhang nicht sichergestellt werden kann (auch nicht mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen)

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist z.B. dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung bzw. Beeinträchtigung die Größe oder Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überwindung der Erheblichkeitsschwelle führen. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Brut-erfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden. ([VV-ARTENSCHUTZ 2016](#))

Ziel der nachfolgenden Artenschutzprüfung ist es zu überprüfen, ob es projektbedingt zu Verstößen gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und Art. 5 V-RL kommt.

3 Lage, Abgrenzung und Charakterisierung des Untersuchungsraumes

Der Untersuchungsraum, im Folgenden auch als Planungsraum oder Plangebiet bezeichnet, hat eine Gesamtgröße von rd. 155 ha. Er umfasst zum einen den Bereich im Umfeld der hier betreffenden Wahltrasse 200; für diesen Bereich wurden bereits im Frühjahr und Sommer 2014 faunistische Bestandserfassungen durchgeführt. Weitere Bestandserfassungen wurden im Frühjahr / Sommer 2018 für den darüber hinausgehenden Untersuchungsraum zum UVP-Bericht durchgeführt. [Ergänzende faunistische Untersuchungen zu den Spechten und Eulen sowie zur Erfassung von Höhlenbäumen und Nestern von Großvögeln im Bereich der Wahltrasse 200 wurden zudem im März 2019 vorgenommen \(LINDSCHULTE 2019a/b\).](#)

Insgesamt besitzt der Untersuchungsraum eine ausreichende Größe, um die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt und die Funktionsräume erfassen und bewerten zu können.

Auf der Grundlage der in 2014 und 2018 [sowie 2019](#) durchgeführten Flächenbesuche umfassen die für den Straßenneubau vorgesehenen Flächen die folgenden Habitatkomplexe aus dem Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten.

2 = Gehölze

4 = Fließgewässer

10 = Grünland

11 = Äcker

13 = Gebäude und Gebäudekomplexe

Grünlandnutzungen betreffen vornehmlich von Pferden beweidete Flächen in der Umgebung älterer Wirtschaftsgebäude südlich der geplanten Trassenführung. Die älteren Wirtschaftsgebäude südlich der Trassenführung weisen teilweise einen fortschreitenden Zerfall auf. Bewohnte Einzelhäuser liegen südlich der Vechte entlang der Bundesstraße 403 und an der Ortsstraße in Richtung Kalle / Oeveringen, außerdem nördlich der Vechte im Ortsrandbereich von Emlichheim.

Bei dem von der geplanten Trassenführung passierten Abschnitt der Vechte handelt es sich um einen regulierten Fließgewässerabschnitt ohne oder mit nur sehr wenigen naturnahen Uferstrukturen. Röhrichtsäume sind allenfalls fragmentarisch ausgebildet und auch Ufergehölze fehlen so gut wie ganz. Die Uferböschungen sind recht steil. Im Westen quert die Bundesstraße 403 die Vechte. Hier finden sich entlang der Zuwegungen zum Gewässer auch ältere Gehölzanpflanzungen. Die Vechteau wird überwiegend intensiv ackerbaulich genutzt.

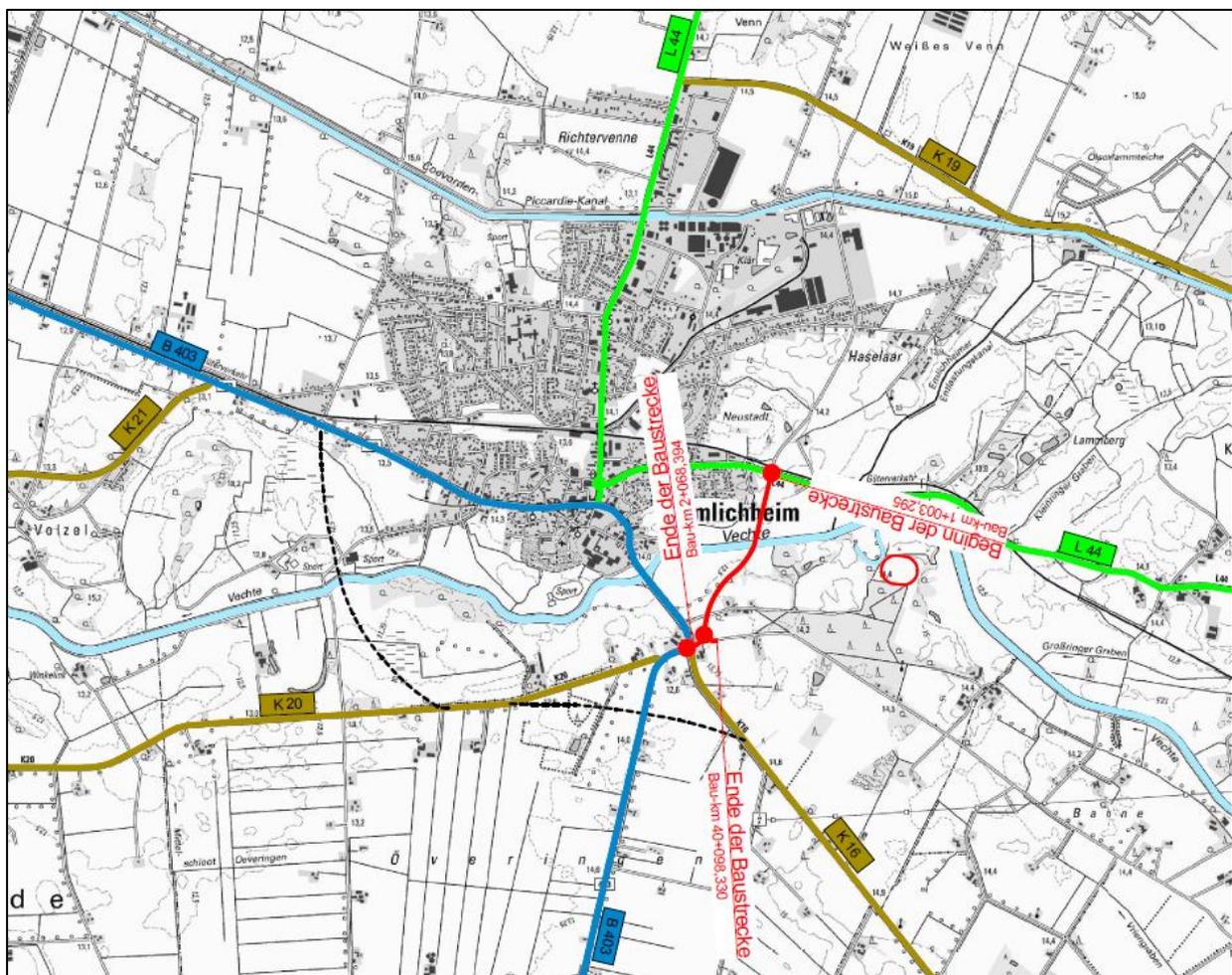


Abbildung 1: Übersicht geplanter Trassenverlauf der Straße Obenholt (unmaßstäblich)

Gehölze fehlen in den tiefer gelegenen Auenbereichen, sind aber in den etwas höher gelegenen Randbereichen zum Esch sehr gut ausgebildet. Hier verlaufen sowohl südlich als auch nördlich der Vechte Strauch-Baumhecken mit hohem Anteil an älterem Baumholz, vor allem Eichen. Die altholzreichen Baumbestände und älteren Gebüsch um die älteren Wirtschaftsgebäude herum südlich des geplanten Trassenverlaufs und nordöstlich davon entlang des Auenrandes sind fast waldartig flächig

ausgebildet. Entlang der Verbindungsstraße in Richtung Kalle verlaufen ältere Baumreihen alleeartig entlang der Straße. Am südöstlichen Ortsrand von Emlichheim liegt eine mittelalte Fichtenaufforstung neben der geplanten Trasse.

4 Wirkfaktoren

Grundsätzlich stellt sich die Frage, welche bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren auf die innerhalb des Untersuchungsraumes vorkommenden Arten durch den Bau der Straße ausgehen. Die Neuerrichtung eines Verkehrsweges auf einer Länge von rd. 1,1 km und einer Breite von rd. 13,25 m ist verbunden mit einer Veränderung der Bodenoberfläche. Die versiegelte Straße nimmt dabei eine Breite von 7 m ein, hinzu kommt auf der einen Seite ein Bankettstreifen von 1,5 m. Auf der anderen Seite schließt sich ein 1,75 m breiter Trennstreifen zu einem Fuß-/Radweg (2,5 m) an. Dieser ist wiederum mit einem 0,5 m breiten Bankett von der sich anschließenden Böschung getrennt (siehe Regelquerschnitt).

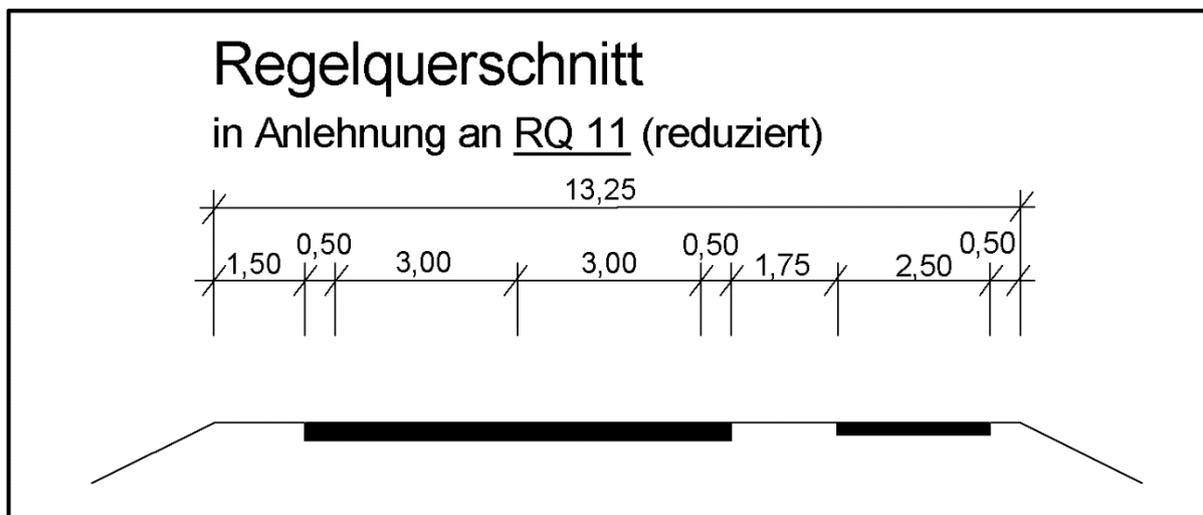


Abbildung 2: Querschnitt RQ 11 (reduziert)

Im vorliegenden Fall wird dabei von folgenden Wirkfaktoren ausgegangen:

Baubedingte Wirkfaktoren

- Baubedingte Beseitigung von Lebensräumen
- Bauzeitliche, d.h. zeitlich befristete Inanspruchnahme von Lebensräumen und temporäre Beunruhigung von benachbarten Lebensräumen durch Lärm, Emissionen, Licht, Bewegung, Kulissenwirkung, Erschütterungen o.ä.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Anlagebedingt kommt es zu einer Beseitigung oder Veränderung von Lebensräumen
- Durch die Errichtung der Trasse entsteht eine Zerschneidung von Lebensräumen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Betriebsbedingt können durch den Straßenverkehr Kollisionen mit mobilen, flugfähigen Arten auftreten
- Betriebsbedingt könnte es zudem zum Straßentod von nicht flugfähigen Tieren (insb. Insekten und ggf. Amphibien) kommen
- Betriebsbedingt könnte es durch den Straßenverkehr zu einer Beeinträchtigung durch Randeffekte kommen (zum Einfluss des Straßenverkehrs auf die Avifauna vergl. z.B. GARNIEL & MIERWALD 2010)

Nachfolgend ist zu prüfen, ob die o.g. Wirkfaktoren dazu führen, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen.

5 Ermittlung des Artenspektrums

5.1 Auswertung vorhandener Unterlagen

Von den in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (THEUNERT 2008 und 2008a) kommen bei folgenden Artengruppen keine Anhang IV-Arten der FFH-RL vor und sind von daher nicht zu betrachten:

- Moose
- Flechten
- Pilze
- Hautflügler
- Echte Netzflügler
- Springschrecken
- Webspinnen
- Krebse
- Stachelhäuter

Auf der Grundlage der Auswertung von online-Informationen des NLWKN (2014) zu Vollzugshinweisen für Arten und Lebensraumtypen können weitere Anhang IV-Arten bzw. Artengruppen a priori ausgeschlossen werden:

- a) Art ist in Niedersachsen ausgestorben,
- b) Fehlender Nachweis im Naturraum,
- c) Requisitenangebot des Untersuchungsraumes entspricht keinesfalls den Habitatansprüchen der Art o.ä.).

Reptilien

Europarechtlich streng geschützte Reptilienvorkommen sind nach der Habitatausstattung des Planungsgebietes nicht zu erwarten. Somit können artenschutzrechtlichen Bedenken gegenüber dem geplanten Straßenneubau ausgeschlossen werden.

Fische und Rundmäuler

Nach der geographischen Verbreitung in Niedersachsen sind keine europarechtlich streng geschützten Arten im Planungsgebiet zu erwarten. Somit bestehen in Bezug auf die Artengruppe der Fische und Rundmäuler keine artenschutzrechtlichen Bedenken gegenüber dem geplanten Straßenneubau.

Schmetterlinge

Das Requisitenangebot des Untersuchungsraumes entspricht keinesfalls den Habitatansprüchen der Schmetterlingsarten, die gemäß Anhang IV FFH-RL geschützt sind. Auch befinden sich nach THEUNERT (2008a) keine Vorkommen von Schmetterlingen des Anhangs IV der FFH-RL im Naturraum. Projektbedingte Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Schmetterlingsarten werden aus den genannten Gründen ausgeschlossen.

Weichtiere

Die europarechtlich streng geschützten Arten der Weichtiere sind nach ihrer geographischen Verbreitung in Niedersachsen im Planungsgebiet nicht zu erwarten. Somit bestehen in Bezug auf die Artengruppe der Weichtiere keine artenschutzrechtlichen Bedenken gegenüber dem geplanten Straßenneubau.

Säugetiere

Auf der Grundlage der Verbreitung der Säugetierarten (vergl. NLWKN 2014), der Lebensraumansprüche und des Requisitenangebotes im Untersuchungsraum sind Vorkommen von Fledermäusen im Untersuchungsgebiet grundsätzlich zu erwarten.

Mit Ausnahme von Fledermäusen können alle anderen Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-RL auf Grund ihrer geographischen Verbreitung in Niedersachsen ausgeschlossen werden (Meeressäuger, semiaquatische Säugetiere, Wildkatze, Luchs, Wolf, Haselmaus). Auf die Vorkommen von Fledermäusen wird in Kapitel 5.2.3 detailliert eingegangen.

Amphibien

Die europarechtlich streng geschützten Arten Geburtshelferkröte, Rotbauchunke, Wechselkröte, Laubfrosch und Springfrosch sind nach der geographischen Verbreitung in Niedersachsen im Planungsraum nicht zu erwarten. Die streng geschützten Arten Knoblauchkröte, Moorfrosch und Kleiner Wasserfrosch sind nicht zu erwarten, weil geeignete Fortpflanzungsgewässer im Planungsraum fehlen.

Ein etwa 400 Meter östlich des Trassenverlaufes gelegener Feuerlöschteich ist nur für Grasfrosch und Erdkröte als Fortpflanzungsgewässer nutzbar, die Vechte nur vom Teichwasserfrosch (*Rana kl. esculenta*). Da diese Arten nicht im Anhang IV der FFH – Richtlinie geführt werden, sind sie auch nicht europarechtlich geschützt. Außerdem halten sich die Teichwasserfrösche weitgehend an die Ufer der Vechte, so dass sie durch den geplanten Straßenbau nicht gefährdet werden. Für Grasfrosch und Erdkröte weist das potentielle Fortpflanzungsgewässer mit 400 Metern vom Trassenverlauf einen ausreichend weiten, räumlichen Abstand zur Trasse auf. Einzelne Tiere könnten wohl bei der Nutzung des Sommerlebensraumes bis zur Trasse gelangen und dort überfahren werden, deren Anzahl dürfte bei den Abständen aber gering einzuschätzen sein. Eine nachhaltige Gefährdung der Lokalpopulationen wäre nicht zu erwarten.

Darüber hinaus wurde im Rahmen der Brutvogelkartierung ebenfalls eine stichprobenartige Erfassung der Amphibien durchgeführt. Die Kontrolle der potentiell geeigneten Laichgewässer ergab im Jahr 2014 keine Hinweise auf Amphibienvorkommen im Plangebiet.

Bei Kartierungen im Jahre 2018 konnte eine Erdkröte im Bereich eines Eichenwaldkomplexes an der Vechte festgestellt werden. Es ist anzunehmen, dass sich das potentielle Laichgewässer ca. 180 m südöstlich im Bereich eines Feuerlöschteiches befindet.

Aufgrund der genannten Entfernung und der für Amphibien unattraktiven Ackerstrukturen zwischen Trasse und potentiell Laichgewässer, sind durch den geplanten Straßenneubau keine erheblichen Beeinträchtigungen für Amphibien zu erwarten.

Käfer

Die europarechtlich streng geschützten Arten Grubenlaufkäfer und Heldbock sind nach der geographischen Verbreitung in Niedersachsen im Planungsgebiet nicht zu erwarten. Hingegen könnte der streng geschützte Eremit im Planungsgebiet vorkommen, da Nachweise aus dem Bentheimer Wald bekannt sind. Die Art nutzt den Mulm morscher Eichenstubben und morscher Eichenstämme als Brutraum. Nach den bisherigen Kenntnissen fehlen solche Brutstätten an den Schnittpunkten der Trassenführung mit den Gehölzen.

Libellen

Nach der geographischen Verbreitung in Niedersachsen sind die europarechtlich streng geschützten Arten Zierliche Moosjungfer und Grüne Flußjungfer auf der Planungsfläche nicht zu erwarten. Für die streng geschützten Arten Grüne Mosaikjungfer, Große Moosjungfer und Sibirische Winterlibelle fehlen im Planungsraum geeignete Fortpflanzungsgewässer, so dass auch für diese Arten mit keinem Vorkommen zu rechnen ist. Die Fließgewässerart Asiatische Keiljungfer ist derzeit vor allem im östlichen Niedersachsen verbreitet. Da sie sich aber nach Westen ausbreitet können Fortpflanzungsvorkommen an der Vechte nicht völlig ausgeschlossen werden. Durch den geplanten Straßenbau dürften diese aber nicht gefährdet sein, da das Fließgewässer mit seinen Flussbettstrukturen und Ufern durch den Straßenbau nicht nachhaltig verändert wird.

Somit bestehen –in Bezug auf die Artengruppe der Libellen keine artenschutzrechtlichen Bedenken gegenüber dem geplanten Straßenneubau.

Pflanzen

Alle Pflanzenarten, die gemäß FFH-Anhang IV geschützt sind, können aufgrund des Abgleichs des Requisitenangebotes des Untersuchungsraumes mit den Habitatansprüchen der jeweiligen Art und/oder aufgrund der aktuellen Verbreitung in Niedersachsen (vergl. THEUNERT 2008a, GARVE 2007) ausgeschlossen werden.

Auf der Grundlage der oben gemachten Ausführungen kann demnach innerhalb des Untersuchungsraumes mit Arten aus—folgenden Artengruppen gerechnet werden, soweit diese in der Artenschutzprüfung zu berücksichtigen sind:

a) europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

b) Säugetiere (hier: ausschließlich die o.g. Fledermäuse)

c) Käfer (hier: ggf. Eremit)

5.2 Faunistische Bestandserfassungen

Zur besseren Einschätzung einer möglichen Betroffenheit von Vögeln und Fledermäusen erfolgten 2014 entsprechende Bestandserfassungen innerhalb des Untersuchungsraumes. Im Rahmen der Kartierungen 2018 wurden die Ergebnisse aus 2014 durch zwei Kontrollbegehungen überprüft. Im März 2019 wurden zudem ergänzende Untersuchungen zu Eulen und Spechten sowie zur Erfassung von Höhlenbäumen und Nestern von Großvögeln im Bereich der Trassenvariante 200 durchgeführt. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf diese Erfassungen (MOORMANN 2014 / 2018, LINDSCHULTE 2018 /2019a/b).

5.2.2 Avifauna

Zur Eingrenzung der artenschutzrechtlich relevanten Arten wurde im Untersuchungsraum entlang des geplanten Trassenabschnittes und dessen Umgebung im Frühjahr 2014 eine Brutvogelerfassung durchgeführt. Es fanden insgesamt sechs Tageskontrollen am 09.04; 23.04; 09.05; 23.05; 11.06 und 23.06.2014 statt. Außerdem fand eine Nachtkontrolle am 16.05.2014 zur Erfassung der nachtaktiven Arten statt. Weitere Bestandserfassungen der Brutvögel wurden im Frühjahr 2018 im Rahmen der Erstellung des UVP-Berichtes durchgeführt im Umfang von 7 Kartiergängen im erweiterten Untersuchungsbereich zum UVP-Bericht sowie zwei Kontrollbegehungen (am 31.05. und am 02.07.) im ursprünglichen Untersuchungsbereich zur Verifizierung der Ergebnisse aus 2014. Im März 2019 fanden zudem ergänzende Untersuchungen zu Eulen und Spechten sowie von Höhlenbäumen und Nestern von Großvögeln im Bereich der Trassenvariante 200 statt (LINDSCHULTE 2019 a/b).

Während jeder Kontrolle wurde der Trassenabschnitt in ausreichender Hörweite der Arten am Rande von Straßen, Wegen, Äckern, Gehölzbeständen und der Vechte abgelaufen. Für die Festlegung von Revieren wurden revieranzeigende Verhaltensweisen wie Gesang, Balzverhalten, paarweises Auftreten und territoriale Auseinandersetzungen herangezogen. Zur Festlegung eines Revieres kam es dann, wenn während vier aufeinanderfolgender Kontrollen wenigstens zwei Beobachtungen über revieranzeigendes Verhalten räumlich zusammenfielen.

Bei den Kartierungen wurden die in Tabelle 1 aufgeführten Vogelarten nachgewiesen. In der Tabelle ist auch die Anzahl der festgestellten Reviere aufgeführt (vergleiche hierzu auch [die faunistischen Gutachten in](#) Unterlage 19.32-2).

Tabelle 1: Festgestellte Vogelarten im Untersuchungsraum

Rote-Liste-Status Niedersachsen nach KRÜGER & OLTMANN (2015), Rote-Liste-Status Deutschland nach SÜDBECK et al. (2007) und Kategorie in der VS-Richtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. (Gefährdungskategorie: * = ungefährdet, S = ohne konkrete artspezifische Schutzmaßnahmen ist höhere Gefährdung zu erwarten, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben oder verschollen Schutzstatus: §§ = streng geschützt; § = besonders geschützt. Statusangaben: BV = Brutvogel; DZ = Durchzügler; NG = Nahrungsgast; BP = Brutpaar; ? Status unklar; () Revierzentrum außerhalb UG; Erhaltungszustand in Niedersachsen nach http://www.nlwkn.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=8083&article_id=46103&psmand=26#Vogelarten, Zugriff August 2014).

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Gefährdungskategorie			Erhaltungszustand Ni	Status/ Anzahl Brutreviere
		Rote Liste Ni	Rote Liste D	Schutz-Status		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	§		24
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*	§		5
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V	*	§		1
Bläßralle	<i>Fulica atra</i>	*	*	§		1
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	§		13
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	§		15
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	*	*	§		1
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*	*	§		4
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	*	§		2
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	§		2
Fasan	<i>Fasianus colchius</i>	*	*	§		2
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	§		2
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*	§		2
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachidactyla</i>	*	*	§		4
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	V	*	§		7
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V	V	§		5
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	V	*	§		2
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	*	§		2
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	*	§		4
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	3	*	§		3
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	§		10
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	§§	U	1
<u>Habicht</u>	<u><i>Accipiter gentilis</i></u>	<u>V</u>	<u>*</u>	<u>§§</u>		<u>?</u>
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	§		1
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	§		6
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	§		12
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	*	*	§		2
Kernbeisser	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	V	*	§		1
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*	*	§		2
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	*	§		3
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	V	V	§	U	1
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	§		9
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	*	*	§		2

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Gefährdungskategorie			Erhaltungszustand Ni	Status/ Anzahl Brutreviere
		Rote Liste Ni	Rote Liste D	Schutz-Status		
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	§		18
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	V	*	§		4
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiacus</i>	*	*	§		1
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	§		5
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	V	§		8
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	§		21
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	§		4
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	*	§		1
<u>Schleiereule</u>	<u><i>Tyto alba</i></u>	<u>-</u>	<u>-</u>	<u>§§</u>		<u>1</u>
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	*	*	§		2
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	§		4
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	*	*	§		4
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	*	§		12
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V	*	§		7
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	*	§		1
Sumpfmeise	<i>Poecile palustris</i>	*	*	§		1
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	*	*	§		1
Trauerschnäpper	<i>Ficedula [h.] hypoleuca</i>	3	*	§		1
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	3	§§	U	1
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	V	*	§		1
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	V	*	§§		1
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	*	*	§		1
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	§		7
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	§		18

Im gesamten Untersuchungsgebiet konnten in den Jahren 2014 und 2018 insgesamt 78 verschiedene Vogelarten festgestellt werden, wovon 71 im Untersuchungsgebiet brüteten. Bei den ergänzenden Untersuchungen wurden zudem Habicht und Schleiereule im Bereich der Tassenvariante 200 beobachtet bzw. verhört. Im Bereich der Hofstelle südlich der Vechte wurde einmalig der Ruf einer Schleiereule festgestellt. Nach Aussagen eines Anwohners wurde im Umfeld der Hofstelle eine Schleiereule gesichtet. Aufgrund der Struktur der Gebäude ist eine Niststätte nicht auszuschließen und wird im Sinne eines Worst-Case-Szenario angenommen.

Im nördlich der Vechte gelegenen Fichtengehölz wurde ein Habichtpäarchen gesichtet. Die Besetzung eines Nestes bzw. Nestbauaktivitäten konnten nicht beobachtet werden. Die Beobachtung fand bei einsetzender Dunkelheit statt. Es ist daher davon auszugehen, dass es sich um einen Ruheplatz handelt. Da das Waldstück durch einen Borkenkäferbefall 2019 nahezu vollständig betroffen ist und somit die Deckung bietenden Strukturen fehlen, ist nicht von einem aktuellen Brutplatz auszugehen (siehe LINDSCHULTE 2019a). Somit konnten im Untersuchungsgebiet insgesamt 80 verschiedene Vogelarten festgestellt werden, wovon 72 im Untersuchungsgebiet brüteten.

Entlang des geplanten Trassenabschnittes wurden 565 europäische Brutvogelarten und 2756 Vogelreviere festgestellt werden. Dieser sehr hohe Arten- und Individuenreichtum ergibt sich vor allem aus dem guten Angebot an strukturreichen und an Altholz reichen Gehölzen südlich der Vechte, teils auch aus dem Angebot an Brutgelegenheiten in den alten Wirtschaftsgebäuden südlich der Auenniederung. Die Auenniederung selber wird deutlich weniger arten- und individuenreich besiedelt, die höher gelegenen Bereiche nördlich der Vechte zumindest teilweise ähnlich dicht wie im Süden.

Von den 565 Brutvogelarten werden insgesamt 198 Arten in der Roten Liste Niedersachsens 2015 geführt sowie fünf streng geschützte Arten, welche sich teilweise mit den Rote-Liste-Arten überschneiden. Mit Baumpieper, Feld- und Haussperling, sowie Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Goldammer, Kernbeißer, Kleinspecht, Nachtigall, Stieglitz, Waldkauz und Waldohreule sind innerhalb des Untersuchungsgebietes viele Arten der Vorwarnliste vertreten. Grauschnäpper, Rauchschwalbe, Star und Trauerschnäpper sind als gefährdet (RL 3) eingestuft. Die Turteltaube ist in ihrem Bestand stark gefährdet (RL 2). Grünspecht, Schleiereule, Turteltaube und Waldohreule sind zudem streng geschützt.

Bei dem Großteil der genannten Arten handelt es sich um Vogelarten, die in der halboffenen Kulturlandschaft vorkommen. Baumpieper, Goldammer, Gelbspötter, Nachtigall und Turteltaube sind Arten, die auf eine Kombination aus Gehölz-/Strauchbeständen, extensiv genutzten (Grünland-) flächen und gut ausgebildeten Saumstrukturen angewiesen sind. Der Gartenrotschwanz, der Star, der Trauerschnäpper und der Grauschnäpper kommen insbesondere in nischen-/höhlenreichen Gehölzbeständen vor. Die Waldohreule besiedelt kleinere und größere Baumbestände mit alten (Krähen-)nestern, die im räumlichen Kontakt zu offenen Jagdgebieten stehen. Ebenfalls auf Gehölz-/Waldbestände angewiesen, sind die Arten Waldkauz, Kleinspecht und Kernbeißer. ~~Die~~ Rauchschwalbe, Haussperling und Schleiereule hingegen ~~ist ein~~ sind typischer Kulturfolger und ~~kommen~~ als u.a. gebäudebrütende Arten vor allem im Bereich landwirtschaftlich geprägter Gehöfte vor.

Im vorliegenden Fall deckt sich die räumliche Verteilung der nachgewiesenen Reviere der Rote-Liste-Arten gut mit dem bevorzugten Habitatangebot entlang der Trasse.

Im Einzelnen lassen sich die 565 Brutvogelarten in ihrer Habitat- und Brutplatzwahl folgenden Kategorien, einige Arten auch mehreren Kategorien zuordnen. Dabei fällt die Dominanz der Gehölzbesiedler, Baumhöhlenbrüter und Gebäudebrüter besonders auf, während Offenlandarten und Wasservögel kaum eine Rolle spielen:

Tabelle 2: Vogelarten nach ökologischen Gilden

Ökologische Gilde	Festgestellte Arten im Untersuchungsraum		
Freibrüter in Gehölzen oder bodennah unter Gehölzen	Amsel Baumpieper Buchfink Dorngrasmücke Eichelhäher Fitis Gartengrasmücke Gelbspötter Gimpel Goldammer	Heckenbraunelle Grünfink Kernbeisser Klappergrasmücke Misteldrossel Mönchsgrasmücke Nachtigall Rabenkrähe Ringeltaube	Rotkehlchen Schwanzmeise Singdrossel Sommergoldhähnchen Stieglitz Turteltaube Waldohreule Wintergoldhähnchen Zaunkönig Zilpzalp
Baumhöhlenbrüter	Blaumeise Star Kohlmeise	Feldsperling Grauschnäpper Dohle	Tannenmeise Trauerschnäpper Buntspecht

	Gartenbaumläufer Gartenrotschwanz Kleiber	Hohltaube Sumpfmeise	Grünspecht Kleinspecht Waldkauz
Gebäudebrüter	Bachstelze Dohle Feldsperling	Grauschnäpper Hausrotschwanz Haussperling	Hohltaube Rauchschwalbe <u>Schleiereule</u> Waldkauz
Bodenbrüter des Offenlandes	Fasan	Schafstelze	
Wasservogelarten	Bläßralle	Nilgans	Stockente

5.2.3 Fledermäuse

Nach dem Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten und der Habitatausstattung der Planungsfläche sind auf dieser verschiedene Fledermausarten zu erwarten. Zur Eingrenzung des Artenspektrums wurde daher im Frühjahr/Sommer 2014 eine Fledermauserfassung mittels Ultraschalldetektor, ergänzt durch Sichtbeobachtungen durchgeführt. Im Sommer 2018 wurden weitere Detektorbegehungen im erweiterten Untersuchungsbereich zum UVP-Bericht und der vorgesehenen Retentionsfläche durchgeführt (Moormann 2018). Neben der Ermittlung von Quartierstandorten entlang der Trassenführung wurden dabei auch Flugwege und Jagdgebiete vor dem Hintergrund möglicher Kollisionen mit dem Straßenverkehr erfasst. Ergänzend wurde im März 2019 eine Kartierung von Höhlenbäumen im Bereich der Trassenvariante 200 durchgeführt (LINDSCHULTE 2019b).

Die Erfassung der Fledermäuse erfolgte an sieben Kontrollterminen (16.05; 11.06; 23.06; 29.06; 12.07; 09.08 und 06.09.2014) jeweils ab Sonnenuntergang sowie am 13.07; 25.07; und 08.08.2018. Dabei wurden die Wege, Gehölzränder und die Vechte begangen. Schwärmverhalten um Bäume oder Gebäude wurden als Hinweis auf Quartiervorkommen gedeutet, mehrmalige Vorbeiflüge als Jagdverhalten und einmalige Vorbeiflüge als Flugwegnutzungen. Außerdem wurde der Gehölzbestand an den Schnittpunkten mit dem möglichen Trassenverlauf auf das Vorhandensein von Höhlen als potentielle Quartierstandorte abgesucht.

Insgesamt konnten mindestens acht Fledermausarten in zum Teil sehr hohen Individuenmengen festgestellt werden (vergleiche hierzu auch den Bestands- und Konfliktplan, Unterlage 19.1.2).

Einfache Pfeilsymbole kennzeichnen einseitig ausgerichtete Vorbeiflüge der entsprechenden Art, Doppelpfeile jagende Tiere. Dort wo in räumlicher Konzentration mehrere Tiere einer Art sehr zeitnahe auftauchten oder um Gebäude schwärmten wurden individuenreich besetzte Quartierstandorte, möglicherweise Wochenstuben vermutet. In der Kartendarstellung wurde die Anzahl der Tiere einer Art mit vermutetem Quartierstandort in einer Kreissignatur wiedergegeben.

Solche Quartierstandorte fanden sich für Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus im Bereich der alten Wirtschaftsgebäude südlich der geplanten Trasse, für die Wasserfledermaus in einem Waldbestand östlich der Trasse.

Als Jagdgebiete wurden von den Breitflügel-Fledermäusen vor allem die Pferdeweiden um die alten Wirtschaftsgebäude genutzt, von den Wasserfledermäusen die Vechte. Zwergfledermäuse jagten an verschiedensten Stellen um Gebäude, entlang von Gehölzen und entlang der Vechte.

Von den übrigen, im Gebiet nachgewiesenen Arten liegen keine konkreten Hinweise auf Quartierstandorte entlang der geplanten Trasse vor. Die Beobachtungen betreffen überwiegend jagende Tiere, welche aber schwer feststellbare Einzelquartiere im Untersuchungsraum oder in dessen weiterer Umgebung in Bäumen oder Gebäuden besetzen dürften.

Im Einzelnen konnten für die Arten folgende Individuen - Maximalzahlen aus allen sieben Kontrollen ermittelt werden. Angegeben wird auch der Gefährdungsstatus nach der Roten Liste Niedersachsens mit Stand von 1991 mit Status 3 für bestandsgefährdet, Status 2 für stark bestandsgefährdet und Status 1 für vom Aussterben bedroht:

Tabelle 3: Festgestellte Fledermausarten im Untersuchungsraum

Rote-Liste-Status Niedersachsen gemäß Heckenroth, H. (Bearb.) (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten – Übersicht. 1. Fassung vom 1.1.1991. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 13 (6), S. 221-226.

Kürzel	Art	RL NDS	Am Quartierstandort	jagend	Nachweise gesamt
BF	Breitflügel-Fledermaus	2	15	16	31
ZF	Zwergfledermaus	3	5	21	26
WF	Wasserfledermaus	3	30	58	88
GA	Großer Abendsegler	2	5	–	5
KA	Kleiner Abendsegler	1	–	1	1
BaF	Kleine Bartfledermaus	2	–	3	3
FF	Fransenfledermaus	2	–	2	2
MF	Mückenfledermaus	unbekannt	–	2	2
My	Unbestimmte Myotis-Art	unbekannt	–	9	9

Zusätzlich zu den oben aufgeführten Arten könnten nach der Habitatausstattung des Untersuchungsraumes auch noch folgende, mit dem Detektor nur schwer oder gar nicht bestimmbar Arten im Gebiet vorkommen: Große Bartfledermaus, Braunes Langohr, Teichfledermaus, Großes Mausohr.

6 Maßnahmen

Die Bestandserfassungen einschließlich der Auswertung von online-Informationen haben ergeben, dass verschiedene planungsrelevante Tierarten innerhalb des Untersuchungsraumes vorkommen bzw. vorkommen können. Vor einer Konfliktanalyse in Verbindung mit einer Art-für-Art Betrachtung werden zunächst Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung **und zum Risikomanagement** dargestellt, die in der Art für Art-Betrachtung mit einbezogen werden.

6.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Zur Minimierung bzw. Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte und Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen umzusetzen:

- Im Rahmen der Baudurchführung ist eine Umweltbaubegleitung (UBB) einzusetzen. Die UBB ist dabei durch fachlich qualifiziertes Personal durchzuführen. Die UBB hat die Aufgabe, das Bauvorhaben unter umwelt- und naturschutzfachlichen Aspekten zu begleiten und zu kontrollieren. Sie soll sicherstellen, dass die umwelt- und naturschutzrelevanten Verpflichtungen bzw. Auflagen aus dem Genehmigungsverfahren sowie diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt werden und die unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft so gering wie möglich ausfallen.
Die UBB umfasst dabei auch eine Überwachung/ Kontrolle der artenschutzrechtlichen Belange und CEF-Maßnahmen.
Die UBB ist in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen und dieser rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme anzuzeigen. (Maßnahme 3.V)
- Minimierung der Beeinträchtigungen der Tierwelt durch erstmalige Flächeninanspruchnahme außerhalb der Kernbrutzeit von Vögeln. Die erstmalige Flächeninanspruchnahme bzw. die Baufeldräumung erfolgt außerhalb der Kernbrutzeit von Vögeln, d. h. nicht in der Zeit vom 01. März bis zum 31. Juli eines Jahres. Die anschließende Bautätigkeit wirkt vergrämdend und verhindert auf diese Weise eine Wiederbesiedlung der Flächen. Des Weiteren ist eine Bauausführung während der Dämmerungs- und Nachtzeit in der Zeit vom 01. März bis 31. Oktober zum Schutz der Fledermäuse nicht zulässig. Unter Berücksichtigung dieser Ausschlusszeit werden die Belange des Artenschutzes nicht berührt (Maßnahme 4.1 V).
- Minimierung der Beeinträchtigungen der Tierwelt durch Rodung von Gehölzbeständen außerhalb der Vogelbrutzeit. Das Roden von Hecken und das Fällen von Bäumen ist nicht in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September durchzuführen (s. § 39 Abs. 5 BNatSchG). Durch das Fällen außerhalb der Brutzeit werden die Belange des Artenschutzes nicht berührt (Maßnahme 4.2 V).
- Sofern im angegebenen Streckenabschnitt potentielle Höhlenbäume beseitigt werden müssen, ist vor einer Fällung zu kontrollieren, ob Baumquartiere durch Fledermäuse genutzt werden. Grundsätzlich ist im Zuge der Fällarbeiten sicherzustellen, dass das Tötungsverbot nicht ausgelöst wird. Die Kontrollen sind vor dem Einzug der Fledermäuse in ihre Winterquartiere durchzuführen (ca. Anfang bis Ende Oktober). Vorhandene Baumhöhlen sind zu verschließen. Werden bei Gehölzfällungen trotz vorheriger Kontrolle Fledermäuse in Baumhöhlen festgestellt, ist unmittelbar der Landkreis Grafschaft Bentheim zu kontaktieren. In Abstimmung mit der Fachbehörde ist das weitere Vorgehen zu besprechen. In jedem Fall sind Fledermäuse fachgerecht zu bergen und zu versorgen (Maßnahme 4.3 V).
- Das Brückenbauwerk über die Vechte wird so dimensioniert (Erhöhung der technisch notwendigen lichten Höhe), dass die wassergeleiteten Fledermäuse das Brückenbauwerk unterfliegen

können (lichte Höhe > 3,0 m über MHW – siehe MAQ) und auch die Unterfliegung durch andere Arten in den Uferbereichen (lichte Höhe > 4,5 m – siehe MAQ) ermöglicht wird. Die Wahl der lichten Weite zu ca. 80 m (resultierend aus hydrologischen Berechnungen) beeinflusst die Passage durch Fledermäuse und Vögel positiv. Der Gefahr von Kollisionen mit Kraftfahrzeugen wird damit entgegengewirkt (Bestandteil der straßenbautechnischen Vermeidungsmaßnahmen).

- Verschiedene Maßnahmen zur Schaffung von Gehölzstrukturen entlang der Trasse übernehmen Leit- und Vernetzungsfunktionen für die Fauna zu den bestehenden Baumhecken und Reihen und schirmen die verbleibenden Lebensräume von der Trasse ab. Sie unterstützen außerdem einen ausreichend hohen Überflug der Trasse durch Fledermäuse und Vögel zum Schutz vor Kollisionen (Maßnahmen 6 A, 7 A, 8 A und 9 A).

6.2 CEF-Maßnahmen

Um den potentiellen Beeinträchtigungen im Sinne des Artenschutzes durch die Planung entgegen zu wirken, werden zeitlich vorgezogene Ausgleichmaßnahmen, sogenannte CEF-Maßnahmen, festgelegt. Diese stehen in unmittelbarer räumlicher Beziehung zu den beeinträchtigten Habitaten und sollen somit für einen funktionalen Ausgleich sorgen.

Zur Entwicklung geeigneter Ersatzlebensräume: ~~Aufwertung eines~~ wird ein bestehender ~~er~~ Acker-Wald-Komplexes östlich des geplanten Bauvorhabens durch Umsetzung verschiedener Maßnahmen aufgewertet. Mit der Umwandlung von Acker zu einem vielfältigen, strukturreichen Biotopkomplex werden auf der südlich der Vechte angrenzenden Ackerfläche unterschiedliche Biotope / Habitate entwickelt, die einen Lebensraum für Arten darstellen, die von dem Bauvorhaben betroffen sind. Folgende Einzelmaßnahmen sind vorgesehen:

- Entwicklung einer Dauerbrache
Auf der südlich gelegenen Teilfläche des Ackers, der an das Vechteufer grenzt, ist eine Dauerbrache zu entwickeln. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt durch die Einsaat einer artenreichen mehrjährigen Blütmischung aus regionaler Herkunft. Durch regelmäßiges Mulchen oder Mähen im Abstand von 2 bis 3 Jahren (ab dem 1. August) ist der Etablierung von Gehölzbeständen entgegen zu wirken. Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist nicht gestattet. (Maßnahme 5.1V_{CEF})
- ~~Entwicklung von Extensivgrünland mit eingegliederten Strauch- bzw. Gebüschbeständen~~
 - Auf der im Süden der vorgenannten Kompensationsfläche gelegenen Ackerfläche ist extensiv genutztes Grünland zu entwickeln. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt durch Einsaat einer artenreichen Grünlandmischung aus regionaler Herkunft. Die Fläche ist max. 2 x im Jahr und erst ab dem 16. Juni zu mähen. Auf Pflanzenschutz- und Düngemittel ist zu verzichten. Darüber hinaus sind auf der Fläche in unregelmäßigen Abständen Strauch- und Gebüschbestände zu pflanzen. Hierbei sind Arten, wie Hasel, Gewöhnliche Heckenkirsche, Holzapfel, Roter / Schwarzer Holunder, Mehlbeere, Pfaffenhütchen, Schneeball, Feldahorn und / oder

Weißdorn, zu verwenden. Insgesamt sind ca. 10 Gebüschgruppen zu pflanzen, die eine Größe von 30-50 m² besitzen sollten. Im Randbereich der Gebüschgruppen ist bei der Mahd ein ca. 2 m breiter Saum stehen zu lassen. [\(Maßnahme 5.2V_{CEF}\)](#)

▪ Aufwertung des Gehölzbestandes

Der im Südwesten gelegene Waldrandbereich ist durch eine buchtige Auflichtung des Bestandes und Anpflanzung standortheimischer Sträucher / Bäume aufzuwerten. Darüber hinaus ist ein blüten- und staudenreicher Krautsaum zu entwickeln, der zum Schutz vor Gehölzaufwuchs alle 2-3 Jahre gemäht werden sollte.

Des Weiteren sind Kleingruppen von Nadelbäumen (Fichten und Kiefern) innerhalb sowie im Randbereich des Gehölzbestandes als potentieller Niststandort für die Waldohreule zu erhalten.

[\(Maßnahme 5.3V_{CEF}\)](#)

▪ Nistkörbe Waldohreule

Anbringung von 3 Nistkörben für die Waldohreule in den bestehenden Gehölzbestand für den Verlust bzw. die Beeinträchtigung des bestehenden Bruthabitates. [\(Maßnahme 5.4V_{CEF}\)](#)

▪ Nistkästen Gartenrotschwanz

Anbringung von 9 Nistkästen für den Gartenrotschwanz in den bestehenden Gehölzbestand (vorzugsweise im Bereich der Kiefern- / Heide-Relikt- Flächen) als Ersatz für den Revierverlust im Zusammenhang mit dem geplanten Bauvorhaben. Die 9 Nisthilfen sollen einen räumlichen Abstand von mindestens 200 Metern zueinander aufweisen. [\(Maßnahme 5.5V_{CEF}\)](#)

▪ Nistkästen Star:

Anbringung von 10 Nistkästen für den Star als Ersatz für den Verlust von Brutplätzen innerhalb geeigneter Gehölzbestände in der näheren Umgebung der geplanten Baumaßnahme.

[\(Maßnahme 5.6V_{CEF}\)](#)

▪ Nistkästen Trauerschnäpper

Anbringung von 3 Nistkästen für den Trauerschnäpper in den bestehenden Gehölzbestand (vorzugsweise im Bereich der Kiefern- / Heide-Relikt- Flächen) als Ersatz für den Revierverlust im Zusammenhang mit dem geplanten Bauvorhaben. Die 3 Nisthilfen sollen einen räumlichen Abstand von mindestens 200 Metern zueinander aufweisen. [\(Maßnahme 5.9V_{CEF}\)](#)

▪ FlachkästenAnbringung Nisthilfen Fledermäuse:

Anbringung von Ersatzquartieren ([2430](#) Stück) in Form von Fledermauskästen in räumlich-funktionaler Nähe zum Eingriffsort. Es werden dabei jeweils 2 Nisthilfen pro gefälltem Höhenbaum aufgehängt für gefällte Bäume. Die Kästen sind jeweils paarweise in einem

Abstand von wenigen Metern, möglichst an einem Baum anzubringen. (Maßnahme 5.7V_{CEF})

▪ Anbringung von Vogel- und Fledermauskästen auf einer bestehenden Kompensationsfläche nördlich der Vechte:

Auf der im Zusammenhang mit der Flurbereinigung Obenholt entwickelten Sukzessionsfläche befinden sich mehrere ältere Einzelbäume, an denen Vogel- und Fledermauskästen angebracht werden sollen. Insgesamt ist eine Anbringung von 8 bis 10 Kästen (z.B. 4 x Star und 6 x Fledermaus-Flachkasten) vorgesehen. (Maßnahme 5.8V_{CEF})

7 Konfliktanalyse

Auf der Grundlage der unter Punkt 5 ermittelten Arten erfolgt nachfolgend eine artenschutzrechtliche Prüfung, ob es unter Berücksichtigung der Wirkfaktoren und unter Einbeziehung der unter Punkt 6 erläuterten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung zu Verstößen gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG, Artikel 5 der Vogelschutz-RL und Art. 12 der FFH-RL kommt.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange nach **BNatSchG** ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten. Danach ist es verboten:

- Verbot Nr. 1: wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (vgl. Anlage 1, Nr. 3.),
- Verbot Nr. 2: wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (vgl. Anlage 1, Nr. 4.),
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
- Verbot Nr. 4: wild lebenden Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (vgl. Anlage 1, Nr. 6.).

Nach Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie gilt das Verbot

- a) des absichtlichen Tötens oder Fangens [...]
- b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern
- c) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier [...],
- d) des absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt.

Nach Artikel 12 FFH-RL

Für Arten des Anhang IV der Richtlinie ist verboten:

- a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten
- b) Jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
- c) Jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur,
- d) Jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

7.1 Avifauna

7.1.1 Ungefährdete Brutvogelarten

Bei den Bestandserfassungen konnten neben einigen seltenen, streng geschützten oder gefährdeten Vogelarten vor allem Arten nachgewiesen werden, die (noch) überwiegend häufig und weit verbreitet sind (sog. Allerweltsarten).

Gemäß Verwaltungsvorschrift Artenschutz in NRW kann bei häufigen und weit verbreiteten Vogelarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit (sog. „Allerweltsarten“) im Regelfall davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass diese Aussagen auf das Land Niedersachsen übertragbar sind.

Nachfolgend erfolgt eine zusammenfassende Prüfung der Verbotstatbestände für alle weitverbreiteten und häufigen Brutvogelarten. Arten, die ausschließlich als Nahrungsgäste oder Durchzügler eingestuft werden, können bei dieser Prüfung außer Acht gelassen werden, da sie sich nur kurzzeitig im Vorhabensbereich aufhalten und nicht auf diesen angewiesen sind.

Die Ausführungen beziehen sich auf die nachfolgenden Arten, die grundsätzlich im Trassenbereich oder im unmittelbaren Trassenumfeld Brutreviere haben können:

Amsel, Bachstelze, Bläßralle, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dohle, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Fasan, Fitis, Gartenbaumläufer, Gimpel, Grünfink, Grünspecht, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Hohltaube, Klappergrasmücke, Kleiber, Kohlmeise, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Nilgans, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schafstelze, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stockente, Sumpfmeise, Tannenmeise, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig und Zilpzalp.

Bei diesen Arten werden die möglichen Beeinträchtigungen wie folgt zusammengefasst:

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Grundsätzlich kann nicht ausgeschlossen werden, dass von den o.g. Brutvögeln einige Arten Niststätten im Trassenbereich bzw. im Trassennahbereich haben oder haben könnten. Damit weder das Tötungsverbot noch das Zerstören von Eiern oder Gelegen baubedingt ausgelöst wird, werden Vermeidungsmaßnahmen festgelegt. Die erstmalige Flächeninanspruchnahme bzw. die Baufeldräumung erfolgt außerhalb der Kernbrutzeit von Vögeln, d. h. nicht in der Zeit vom 01. März bis zum 31. Juli eines Jahres. Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen in der Zeit von Oktober bis Ende Februar und damit außerhalb der Brutzeit. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass das Töten/ Verletzen von Tieren (einschl. der Zerstörung von Gelegen) vermieden wird.

~~Verluste von Verkehrsopfern durch den zu erwartenden Verkehr auf der geplanten Straße können nicht ausgeschlossen werden. Ebenfalls nicht ausgeschlossen werden können Verluste von Verkehrsopfern durch den zu erwartenden Verkehr auf der geplanten Straße.~~ Aufgrund der ~~geringen zu erwartenden~~ prognostizierten Verkehrszahlen übersteigt diese Gefahr jedoch nicht das allgemeine Lebensrisiko. Zudem würden diese potenziellen Verluste bei der Größe der lokalen Population nicht bestandsgefährdend ins Gewicht fallen.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Baubedingte Störungen, die vor allem durch die Anwesenheit des Menschen im direkten Umfeld der Brutplätze hervorgerufen werden, sind aufgrund ihres temporären Charakters sowie der großräumig ungestört verbleibenden, strukturell vielfach besser ausgeprägten Habitats im Umfeld des Vorhabens als für die Populationen der ungefährdeten und weit verbreiteten Arten unerheblich zu werten. Diese Bewertung gilt auch für die eventuell punktuell durchzuführenden Vergrämungsmaßnahmen. Aufgrund ihrer relativ geringen Störungsempfindlichkeit werden sich auch betriebsbedingte Störungen nicht erheblich auf die Populationen der Arten dieser Gruppe auswirken.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Nicht ausgeschlossen werden kann der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Bereich der Baumaßnahme. Der Verlust dieser Fortpflanzungsstätten fällt bei weit verbreiteten und ungefährdeten Arten nicht ins Gewicht, da davon ausgegangen werden kann, dass die eher anspruchslosen Arten im räumlichen Umfeld hinreichend Ausweichmöglichkeiten finden werden. Nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG führt der Verlust oder die Beschädigung von Fortpflanzungsstätten dieser Arten nicht dazu, dass das Zugriffsverbot nach Nr. 3 des § 44 (1) projektbedingt ausgelöst wird.

Darüber hinaus werden im Zusammenhang mit den vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen ebenfalls geeignete Brut- und Nahrungshabitats für die sog. Allerweltsarten geschaffen.

In Bezug auf häufige und weit verbreitete Vogelarten werden unter Einbeziehung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG projektbedingt nicht ausgelöst und es kommt nicht zu Verstößen Art. 5 der VS-RL.

Weitere vom Bauvorhaben nicht betroffene Brutvogelarten

Im Zusammenhang mit dem geplanten Bauvorhaben werden die folgenden Brutvögel innerhalb des Untersuchungsgebietes ebenfalls als ungefährdete Brutvogelarten eingestuft: Haus- und Feldsperling, Grauschnäpper, Gelbspötter, Kernbeißer, Kleinspecht, Schleiereule und Waldkauz. Bei diesen Arten handelt es sich zwar um Arten, die auf der Roten Liste vertreten oder streng geschützt sind, aber vom Bauvorhaben nicht erheblich beeinträchtigt werden. Zum einen befinden sich die Brutreviere der Arten in ausreichender Entfernung zum geplanten Bauvorhaben (vgl. Garniel & Mierwald 2010), zum anderen kommt ein Teil der genannten Arten bereits in der Nähe zu bestehenden Straßen und Wohngebieten vor oder die Brutreviere sind bereits durch abschirmende Gehölze umgeben. Die für diese Arten wertvollen Lebensraumstrukturen werden im Zuge des geplanten Bauvorhabens nicht in Anspruch genommen.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Im Zusammenhang mit dem geplanten Bauvorhaben kommt es zu keiner Inanspruchnahme von den für die Vogelarten wertvollen Lebensraumstrukturen. Die Brutreviere befinden sich in ausreichender Entfernung zum geplanten Trassenverlauf (vgl. Garniel & Mierwald 2010) und können weiterhin genutzt werden. Des Weiteren erfolgt die Baufeldräumung außerhalb der Kernbrutzeit von Vögeln, d. h. nicht in der Zeit vom 01. März bis zum 31. Juli eines Jahres. Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen in der Zeit von Oktober bis Ende Februar und damit außerhalb der Brutzeit. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass das Töten/ Verletzen von Tieren (einschl. der Zerstörung von Gelegen) vermieden wird. Verluste von Verkehrsopfern durch den zu erwartenden Verkehr auf der geplanten Straße können nicht ausgeschlossen werden. Ebenfalls nicht ausgeschlossen werden können Verluste von Verkehrsopfern durch den zu erwartenden Verkehr auf der geplanten Straße. Aufgrund der prognostizierten geringen zu erwartenden Verkehrszahlen übersteigt diese Gefahr jedoch nicht das allgemeine Lebensrisiko.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Baubedingte Störungen, die vor allem durch die Anwesenheit des Menschen im weiteren Umfeld der Brutplätze hervorgerufen werden, sind aufgrund ihres temporären Charakters für die Populationen der Arten als unerheblich zu bewerten. Darüber hinaus befinden sich die Brutreviere zum einen in ausreichender Entfernung zum geplanten Bauvorhaben, zum anderen liegt ein Teil der Brutplätze in der Nähe bereits bestehender Straßen, sodass erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Die Brutstätten der genannten Arten befinden sich außerhalb des geplanten Trassenverlaufs, sodass der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten ausgeschlossen werden können.

Die für die Arten wertvollen Lebensraumstrukturen bleiben vollständig erhalten und können weiterhin als Brutplatz genutzt werden.

In Bezug auf die genannten Vogelarten werden unter Einbeziehung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG projektbedingt nicht ausgelöst und es kommt nicht zu Verstößen Art. 5 der VS-RL.

7.1.2 Spezielle Auswirkungen auf Vögel

Für die nach der Roten Liste Niedersachsens 2015 bestandsgefährdeten Arten könnte sich dagegen die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten oder der Verluste durch Verkehrsoffer nachhaltig negativ auf die Lokalpopulationen auswirken. Einerseits wird davon ausgegangen, dass diese Arten ohne Hilfen durch habitatverbessernde Maßnahmen nicht ohne weiteres in die Umgebung ausweichen können und sich selbst der Verlust einzelner Individuen durch den Straßenverkehr auf die individuenchwachen Lokalpopulationen populationsgefährdend auswirken kann.

Betroffen wären Baumpieper, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Goldammer, Nachtigall, Rauchschwalbe, Star, Stieglitz, Turteltaube, und Waldohreule in unterschiedlichem Maße:

- **Baumpieper** (*Anthus trivialis*): RL 3

Vorkommen innerhalb des Untersuchungsraumes

Im Rahmen der Bestandserfassungen konnte ein Brutrevier des Baumpiepers im Nordwesten der geplanten Baumaßnahme festgestellt werden.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Das Brutrevier des Baumpiepers befindet sich im unmittelbaren Nahbereich des geplanten Trassenverlaufs, dementsprechend kann eine Tötung / Verletzung nicht ausgeschlossen werden. Damit weder das Tötungsverbot noch das Zerstören von Eiern oder Gelegen baubedingt ausgelöst wird, werden Vermeidungsmaßnahmen festgelegt. Die erstmalige Flächeninanspruchnahme bzw. die Baufeldräumung erfolgt außerhalb der Kernbrutzeit von Vögeln, d. h. nicht in der Zeit vom 01. März bis zum 31. Juli eines Jahres. Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen in der Zeit von Oktober bis Ende Februar und damit außerhalb der Brutzeit. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass das Töten/ Verletzen von Tieren (einschl. der Zerstörung von Gelegen) vermieden wird.

~~Ebenfalls nicht ausgeschlossen werden können~~ Verluste von Verkehrsoffern durch den zu erwartenden Verkehr auf der geplanten Straße können nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der prognostizierten geringen zu erwartenden Verkehrszahlen übersteigt diese Gefahr jedoch nicht das allgemeine Lebensrisiko.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Nach Garniel & Mierwald (2010) liegt die Effektdistanz des Baumpiepers bei 200 m. Da die Effektdistanz die maximale Reichweite des erkennbar negativen Einflusses von Straßen auf die räumliche Verteilung der Art beschreibt und das Brutrevier sich innerhalb des unmittelbaren Trassennahbereichs befindet, können erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden. Mit Durchführung des Bauvorhabens ist mit einer Aufgabe des Brutreviers zu rechnen. Mit Umsetzung der CEF-Maßnahmen auf der Kompensationsfläche im Osten des geplanten Trassenverlaufs wird ein geeigneter Ersatzlebensraum geschaffen, sodass erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen sind.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Projektbedingt kann es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art kommen. Aus diesem Grund ist ein geeigneter Ersatzlebensraum für die Art zu schaffen.

Geeignete Ersatzlebensräume für die Art werden auf der Kompensationsfläche östlich des Bauvorhabens durch die Aufwertung des Gehölzbestandes sowie durch Anlage einer extensiv genutzten Grünlandfläche mit eingestreuten Strauchbeständen geschaffen (siehe CEF-Maßnahmen).

In Bezug auf den Baumpieper werden, unter Einbeziehung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie bei Umsetzung der CEF-Maßnahmen, die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG projektbedingt nicht ausgelöst und es kommt nicht zu Verstößen nach Art. 5 der VS-RL.

▪ **Gartengrasmücke** (*Sylvia borin*): RL 3

Vorkommen innerhalb des Untersuchungsraumes

Ein Brutrevier der Gartengrasmücke liegt südlich der Vechte im unmittelbaren Trassenverlauf und wird im Zuge des Bauvorhabens vollständig überplant.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Das Brutrevier der Gartengrasmücke liegt innerhalb des geplanten Trassenverlaufs, dementsprechend kann eine Tötung / Verletzung nicht ausgeschlossen werden. Damit weder das Tötungsverbot noch das Zerstören von Eiern oder Gelegen baubedingt ausgelöst wird, erfolgt die Baufeldräumung außerhalb der Kernbrutzeit von Vögeln, d. h. nicht in der Zeit vom 01. März bis zum 31. Juli eines Jahres. Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen in der Zeit von Oktober bis Ende Februar und damit außerhalb der Brutzeit. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass das Töten/ Verletzen von Tieren (einschl. der Zerstörung von Gelegen) vermieden wird.

~~Ebenfalls nicht ausgeschlossen werden können~~ Verluste von Verkehrsoptionen durch den zu erwartenden Verkehr auf der geplanten Straße können nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der

~~prognostiziertengeringen zu erwartenden~~ Verkehrszahlen übersteigt diese Gefahr jedoch nicht das allgemeine Lebensrisiko.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Die Effektdistanz, die die maximale Reichweite des erkennbar negativen Einflusses von Straßen auf die räumliche Verteilung der Art beschreibt, liegt bei der Gartengrasmücke nach Garniel & Mierwald (2010) bei 100 m. Da sich das Brutrevier der Art im unmittelbaren Trassenverlauf befindet, können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nur mit Umsetzung geeigneter CEF-Maßnahmen ausgeschlossen werden. Auf der im Osten gelegenen Kompensationsfläche wird u.a. durch Anpflanzung von Gebüschgruppen und Anlage von extensiv genutztem Grünland ein geeigneter Ersatzlebensraum für die Art geschaffen.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Projektbedingt kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art nicht ausgeschlossen werden. Mit Umsetzung der CEF-Maßnahmen wird allerdings ein geeigneter Ersatzlebensraum geschaffen, sodass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen sind.

In Bezug auf die Gartengrasmücke werden, unter Einbeziehung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie bei Umsetzung der CEF-Maßnahmen, die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG projektbedingt nicht ausgelöst und es kommt nicht zu Verstößen nach Art. 5 der VS-RL.

▪ **Gartenrotschwanz** (*Phoenicurus phoenicurus*): RL V

Vorkommen innerhalb des Untersuchungsraumes

Bei den Bestandserfassungen konnten innerhalb des Untersuchungsraumes 5 Brutpaare des Gartenrotschwanzes nachgewiesen werden. Hiervon befinden sich vier Brutstätten südlich der Vechte im Bereich der Gehölzbestände nördlich der landwirtschaftlichen Hofstelle. Ein Brutpaar wurde nördlich der Vechte nachgewiesen. Drei Brutreviere befinden sich im Nahbereich des geplanten Trassenverlaufs.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Das Töten bzw. Verletzen oder Zerstören von Eiern oder Gelegen des Gartenrotschwanzes wird bau-, anlage- und betriebsbedingt ausgeschlossen, da als Vermeidungsmaßnahme festgelegt ist, dass die erstmalige Flächeninanspruchnahme bzw. die Baufeldräumung außerhalb der Kernbrutzeit von Vögeln erfolgt, d. h. nicht in der Zeit vom 01. März bis zum 31. Juli eines Jahres erfolgt. Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen in der Zeit von Oktober bis Ende Februar und damit außerhalb der Brutzeit. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass das Töten/ Verletzen von Tieren (einschl. der Zerstörung von Gelegen) vermieden wird.

~~Verluste von Verkehrsopfern durch den zu erwartenden Verkehr auf der geplanten Straße können nicht ausgeschlossen werden. Nicht gänzlich ausgeschlossen werden können Verluste von Verkehrsopfern durch den zu erwartenden Verkehr auf der geplanten Straße.~~ Aufgrund der ~~prognostizierten geringen zu erwartenden~~ Verkehrszahlen übersteigt diese Gefahr jedoch nicht das allgemeine Lebensrisiko. Zur Minimierung der Gefahren durch den Straßenverkehr tragen die geplanten begleitenden Gehölzbestände zur Eingrünung und Abschirmung der Trasse bei.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Projektbedingte bau-, anlage- und betriebsbedingte Störungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population des Gartenrotschwanzes auswirken könnten, werden insgesamt ausgeschlossen. Durch das Angebot an Ersatznisthilfen sowie durch die Schaffung von geeigneten Nahrungslebensräumen auf der östlich gelegenen Kompensationsfläche werden die Brutpaare aus dem unmittelbaren Umfeld der Straße umgesiedelt.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Aufgrund der räumlichen Nähe zur Trasse könnten drei Reviere des Gartenrotschwanzes im Trassennahbereich betroffen sein.

Mögliche Revierverluste sollten durch die Anbringung von neun Halbhöhlenbrüternistkästen an älteren Bäumen im Bereich der östlich gelegenen Kompensationsfläche ausgeglichen werden. Die neun Nisthilfen sollten einen räumlichen Abstand von mindestens 200 Metern zueinander aufweisen.

In Bezug auf den Gartenrotschwanz werden, unter Einbeziehung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie bei Umsetzung der CEF-Maßnahmen, die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG projektbedingt nicht ausgelöst und es kommt nicht zu Verstößen nach Art. 5 der VS-RL.

- **Goldammer** (*Emberiza citrinella*): RL V

Vorkommen innerhalb des Untersuchungsraumes

Südlich der Vechte liegen drei Brutreviere der Goldammer, die sich im Trassen- bzw. Trassennahbereich befinden.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Die Brutreviere der Goldammer befinden sich innerhalb bzw. im Nahbereich des geplanten Trassenverlaufs, dementsprechend kann eine Tötung / Verletzung nicht ausgeschlossen werden. Damit weder das Tötungsverbot noch das Zerstören von Eiern oder Gelegen baubedingt ausgelöst wird, erfolgt die Baufeldräumung außerhalb der Kernbrutzeit von Vögeln, d. h. nicht in der Zeit vom 01. März bis zum 31. Juli eines Jahres. Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen in der Zeit von Oktober bis Ende Februar und damit außerhalb der Brutzeit. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass das Töten/ Verletzen von Tieren (einschl. der Zerstörung von Gelegen) vermieden wird.

~~Ebenfalls nicht ausgeschlossen werden können~~ Verluste von Verkehrsoptern durch den zu erwartenden Verkehr auf der geplanten Straße können nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der prognostizierten geringen zu erwartenden Verkehrszahlen übersteigt diese Gefahr jedoch nicht das allgemeine Lebensrisiko.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Da sich die Brutreviere der Art im Trassen- bzw. Trassennahbereich befinden, können projektbedingte bau-, anlage- und betriebsbedingte Störungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Goldammer auswirken könnten, nicht ausgeschlossen werden. Dementsprechend werden mit Umsetzung der CEF-Maßnahmen auf der im Osten gelegenen Kompensationsfläche geeignete Ersatzlebensräume für die Art geschaffen.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Projektbedingt kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Goldammer nicht ausgeschlossen werden, da die Brutreviere im Bereich des geplanten Bauvorhabens liegen. Aus diesem Grund werden im Zusammenhang mit der Umsetzung der CEF-Maßnahmen durch Anlage von Extensivgrünland mit eingestreuten Gebüschgruppen geeignete Ersatzlebensräume für die Art geschaffen.

In Bezug auf die Goldammer werden, unter Einbeziehung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie bei Umsetzung der CEF-Maßnahmen, die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG projektbedingt nicht ausgelöst und es kommt nicht zu Verstößen nach Art. 5 der VS-RL.

▪ **Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*): RL 3**

Vorkommen innerhalb des Untersuchungsraumes

Reviere der Nachtigall wurden zum einen nördlich der Vechte erfasst. Dort befanden sich zwei Revierstandorte in unmittelbarer Nähe zu den Siedlungsrandbereichen von Emlichheim, sowie im Bereich der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen. Südlich der Vechte wurden zwei weitere Reviere aufgenommen. Eines der Reviere befindet sich unmittelbar an der Brücke der B403 über die Vechte, das zweite Revier in den Gehölzbeständen zwischen den Maisackerflächen.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Das Töten bzw. Verletzen oder Zerstören von Eiern oder Gelegen der Nachtigall wird bau-, anlage- und betriebsbedingt ausgeschlossen, da als Vermeidungsmaßnahme festgelegt ist, dass die erstmalige Flächeninanspruchnahme bzw. die Baufeldräumung außerhalb der Kernbrutzeit von Vögeln erfolgt, d. h. nicht in der Zeit vom 01. März bis zum 31. Juli eines Jahres erfolgt. Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen in der Zeit von Oktober bis Ende Februar und damit außerhalb der Brutzeit. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass das Töten/ Verletzen von Tieren (einschl. der Zerstörung von Gelegen)

vermieden wird. Nicht ausgeschlossen werden können Verluste von Verkehrsoptionen durch den zu erwartenden Verkehr auf der geplanten Straße. Aufgrund der ~~prognostizierten geringen zu erwartenden~~ Verkehrszahlen übersteigt diese Gefahr jedoch nicht das allgemeine Lebensrisiko. Zur Minimierung der Gefahren durch den Straßenverkehr tragen die geplanten begleitenden Gehölzbestände zur Eingrünung und Abschirmung der Trasse bei.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Die bestehenden Revierstandorte der lokalen Individuen verdeutlichen, dass sich die Nachtigall durch verkehrsbedingte Effekte eher weniger stören lässt. Vor allem der Lärm spielt hier eine untergeordnete Rolle - nach der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ (GARNIEL & MIERWALD 2010) wird die Nachtigall zur Gruppe der Arten mit einer schwachen Lärmempfindlichkeit gezählt. Relevante Störfaktoren, die durch die Bewegung auf der Straße sowie durch die Nutzung des Fuß- und Radweges entstehen werden durch die geplante intensive Eingrünung der Trasse erheblich gemindert. Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass die Trasse keine erheblichen Störungen verursacht, die zu einer Beeinträchtigung der lokalen Population der Nachtigall führen.

Projektbedingte bau-, anlage- und betriebsbedingte Störungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Nachtigall auswirken könnten, werden damit ausgeschlossen.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Nach der räumlichen Verteilung der Nachtigallreviere auf die Gehölze des Untersuchungsraumes könnte auf Grund der räumlichen Nähe zur Trasse ein Revier der Nachtigall südlich der Vechte betroffen sein. Aufgrund der bereits oben genannten Unempfindlichkeit der Nachtigall gegenüber den Lärmeffekten sowie der geplanten Eingrünung der Trasse, mit der die Abschirmung von Bewegungseffekten einhergeht, ist es jedoch wahrscheinlich, dass diese Gehölze auch zukünftig von der Nachtigall in Anspruch genommen werden. Zudem bieten die geplanten Hecken und Wallheckenstrukturen zur Eingrünung der Trasse mit ihren Gebüschbeständen sowie die geplanten Maßnahmen auf der Kompensationsfläche im Osten des Bauvorhabens zukünftig weitere Möglichkeiten zur Etablierung von Revierzentren.

In Bezug auf die Nachtigall werden, unter Einbeziehung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie bei Umsetzung der CEF-Maßnahmen, die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG projektbedingt nicht ausgelöst und es kommt nicht zu Verstößen Art. 5 der VS-RL.

▪ **Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*): RL 3**

Vorkommen innerhalb des Untersuchungsraumes

Bei den Bestandserfassungen konnten innerhalb des Untersuchungsraumes 8 Brutpaare der Rauchschwalbe nachgewiesen werden. Diese befinden sich in den älteren Wirtschaftsgebäuden südlich der Vechte.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Das Töten bzw. Verletzen von Rauchschwalben wird bau-, anlage- und betriebsbedingt ausgeschlossen, da projektbedingt die älteren Wirtschaftsgebäude südlich der Vechte nicht in Anspruch genommen werden, in denen sich Niststätten der Art befinden. Auch kann ein erhöhtes Tötungsrisiko durch Kollisionen projektbedingt ausgeschlossen werden, da die Gefahr von Verkehrsopfern bei der Rauchschwalbe als gering einzuschätzen ist. Der wendige Flieger kann fahrenden Autos nach Gewöhnung gut auszuweichen. Zur Minimierung der Gefahren durch den Straßenverkehr tragen die geplanten begleitenden Gehölzbestände zur Eingrünung und Abschirmung der Trasse bei.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Projektbedingte bau-, anlage- und betriebsbedingte Störungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population von Rauchschwalben auswirken könnten, werden aufgrund der Entfernung der Trasse zu den Niststätten ausgeschlossen.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Niststätten der Rauchschwalben in Gebäuden werden projektbedingt nicht beseitigt. Insofern kommt es projektbedingt nicht zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

In Bezug auf Rauchschwalben werden, unter Einbeziehung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG projektbedingt nicht ausgelöst und es kommt nicht zu Verstößen Art. 5 der VS-RL.

Star (*Sturnus vulgaris*): RL 3

Vorkommen innerhalb des Untersuchungsraumes

Innerhalb des Untersuchungsgebietes konnten fünf Brutreviere der Art im Trassen- und Trassen-nahbereich nachgewiesen werden. Vier Reviere befinden sich südlich, ein Revier nördlich der Vechte.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Das Töten bzw. Verletzen oder Zerstören von Eiern oder Gelegen wird bau-, anlage- und betriebsbedingt ausgeschlossen, da als Vermeidungsmaßnahme festgelegt ist, dass die Baufeldräumung außerhalb der Kernbrutzeit von Vögeln, d. h. nicht in der Zeit vom 01. März bis zum 31. Juli eines Jahres erfolgt. Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen in der Zeit von Oktober bis Ende Februar und damit außerhalb der Brutzeit. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass das Töten/ Verletzen von Tieren (einschl. der Zerstörung von Gelegen) vermieden wird. Nicht ausgeschlossen werden können Verluste

von Verkehrsoptionen durch den zu erwartenden Verkehr auf der geplanten Straße. Aufgrund der prognostizierten geringen zu erwartenden Verkehrszahlen übersteigt diese Gefahr jedoch nicht das allgemeine Lebensrisiko.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Da sich die Brutreviere der Art im Trassen- bzw. Trassennahbereich befinden, können projektbedingte bau-, anlage- und betriebsbedingte Störungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten, nicht ausgeschlossen werden. Mit der Anbringung artspezifischer Nistkästen sowie durch Aufwertung des Nahrungslebensraumes auf der Kompensationsfläche im Osten des Bauvorhabens werden allerdings geeignete Ersatzlebensräume geschaffen, sodass mit der Umsiedlung der Art artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen sind.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Im Zusammenhang mit der geplanten Baumaßnahme kann es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art kommen. Dementsprechend sind geeignete Ersatzlebensräume zu schaffen. Mit Umsetzung der CEF-Maßnahmen werden in der näheren Umgebung neue Brut- und Nahrungshabitate für die Art hergestellt, sodass insgesamt artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen sind.

In Bezug auf den Star werden, unter Einbeziehung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie bei Umsetzung der CEF-Maßnahmen, die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG projektbedingt nicht ausgelöst und es kommt nicht zu Verstößen Art. 5 der VS-RL.

Stieglitz (*Carduelis carduelis*): RL V

Vorkommen innerhalb des Untersuchungsraumes

Zwei Brutreviere des Stieglitz befinden sich südlich der Vechte im direkten Trassen- und im Trassennahbereich.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Das Töten bzw. Verletzen oder Zerstören von Eiern oder Gelegen des Stieglitz wird bau-, anlage- und betriebsbedingt ausgeschlossen, da als Vermeidungsmaßnahme festgelegt ist, dass die erstmalige Flächeninanspruchnahme bzw. die Baufeldräumung außerhalb der Kernbrutzeit von Vögeln, d. h. nicht in der Zeit vom 01. März bis zum 31. Juli eines Jahres erfolgt. Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen in der Zeit von Oktober bis Ende Februar und damit außerhalb der Brutzeit. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass das Töten/ Verletzen von Tieren (einschl. der Zerstörung von Gelegen) vermieden wird. Nicht ausgeschlossen werden können Verluste von Verkehrsoptionen durch den zu erwartenden

Verkehr auf der geplanten Straße. Aufgrund der ~~prognostizierten geringen zu erwartenden~~ Verkehrszahlen übersteigt diese Gefahr jedoch nicht das allgemeine Lebensrisiko.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Im Zusammenhang mit dem geplanten Bauvorhaben kann es projektbedingt zu Störungen kommen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken können. Geeignete Ersatzlebensräume für die Art entstehen mit Umsetzung der CEF-Maßnahmen auf der im Osten gelegenen Kompensationsfläche. Insgesamt können somit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art befinden sich im Trassen- bzw. Trassennahbereich, sodass eine projektbedingte Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann. Dementsprechend werden mit Umsetzung der CEF-Maßnahmen geeignete Ersatzlebensräume für die Art geschaffen. Insgesamt sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände somit auszuschließen.

In Bezug auf den Stieglitz werden, unter Einbeziehung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie bei Umsetzung der CEF-Maßnahmen, die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG projektbedingt nicht ausgelöst und es kommt nicht zu Verstößen Art. 5 der VS-RL.

- **Trauerschnäpper** (*Ficedula hypoleuca*): RL 3

Vorkommen innerhalb des Untersuchungsraumes

Im Untersuchungsgebiet wurde ein Revier des Trauerschnäppers im Bereich des Trassenverlaufs festgestellt. Dies befindet sich südlich der Vechte in den Gehölzbeständen an den Pferdeweiden.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Das Töten bzw. Verletzen oder Zerstören von Eiern oder Gelegen des Trauerschnäppers wird bau-, anlage- und betriebsbedingt ausgeschlossen, da als Vermeidungsmaßnahme festgelegt ist, dass die erstmalige Flächeninanspruchnahme bzw. die Baufeldräumung außerhalb der Kernbrutzeit von Vögeln, d. h. nicht in der Zeit vom 01. März bis zum 31. Juli eines Jahres erfolgt. Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen in der Zeit von Oktober bis Ende Februar und damit außerhalb der Brutzeit. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass das Töten/ Verletzen von Tieren (einschl. der Zerstörung von Gelegen) vermieden wird. Nicht ausgeschlossen werden können Verluste von Verkehrsopfern durch den zu erwartenden Verkehr auf der geplanten Straße. Aufgrund der ~~prognostizierten geringen zu erwartenden~~ Verkehrszahlen übersteigt diese Gefahr jedoch nicht das allgemeine Lebensrisiko. Zur Minimierung der Gefahren durch den Straßenverkehr tragen die geplanten begleitenden Gehölzbestände zur Eingrünung und Abschirmung der Trasse bei.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Das Brutrevier der Art befindet sich im Trassen- bzw. Trassennahbereich. Projektbedingte bau-, anlage- und betriebsbedingte Störungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten, sind somit nicht auszuschließen. Mit der Anbringung artspezifischer Nistkästen sowie durch Aufwertung von Bruthabitaten und des Nahrungslebensraumes auf der Kompensationsfläche im Osten des Bauvorhabens werden allerdings geeignete Ersatzlebensräume geschaffen, sodass mit der Umsiedlung der Art artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen sind.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Da eine Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte des Trauerschnäppers, wie oben dargelegt, nicht ausgeschlossen werden kann, sind geeignete Maßnahmen zum Erhalt der Art zur Sicherung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang umzusetzen. Mit Durchführung der vorgezogenen Maßnahmen auf der im Osten gelegenen Kompensationsfläche, werden geeignete Ersatzhabitate geschaffen sowie Nisthilfen installiert, so dass die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können demnach ausgeschlossen werden.

In Bezug auf den Trauerschnäpper werden, unter Einbeziehung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie bei Umsetzung der CEF-Maßnahmen, die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG projektbedingt nicht ausgelöst und es kommt nicht zu Verstößen Art. 5 der VS-RL.

▪ **Turteltaube (*Streptopelia turtur*): RL 3**

Vorkommen innerhalb des Untersuchungsraumes

Im Untersuchungsgebiet wurde ein Revier der Turteltaube festgestellt. Dies befindet sich südlich der Vechte in den Gehölzbeständen an der Hofstelle.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Das Töten bzw. Verletzen oder Zerstören von Eiern oder Gelegen der Turteltaube wird bau-, anlage- und betriebsbedingt ausgeschlossen, da als Vermeidungsmaßnahme festgelegt ist, dass die erstmalige Flächeninanspruchnahme bzw. die Baufeldräumung außerhalb der Kernbrutzeit von Vögeln, d. h. nicht in der Zeit vom 01. März bis zum 31. Juli eines Jahres erfolgt. Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen in der Zeit von Oktober bis Ende Februar und damit außerhalb der Brutzeit. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass das Töten/ Verletzen von Tieren (einschl. der Zerstörung von Gelegen) vermieden wird. Nicht ausgeschlossen werden können Verluste von Verkehrsopfern durch den zu erwartenden Verkehr auf der geplanten Straße. Aufgrund der prognostizierten geringen zu erwartenden Verkehrszahlen übersteigt diese Gefahr jedoch nicht das allgemeine Lebensrisiko. Zur Minimierung der Gefahren durch den Straßenverkehr tragen die geplanten begleitenden Gehölzbestände zur Eingrünung und Abschirmung der Trasse bei.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Nach dem bislang bekannten, möglichen Verlauf der Trasse und der Verortung des Turteltaubrevieres in den Gehölzen des Untersuchungsraumes könnte auf Grund der räumlichen Nähe zur Trasse das Revier der Turteltaube südlich der Vechte betroffen sein. Trotz der geringen prognostizierten Verkehrszahlen von 1.400 Kfz/24h können aufgrund der Entfernung des Revierzentrums der Turteltaube von ≤ 100 m abseits der Trasse projektbedingte Verbotstatbestände durch Störungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Turteltaube auswirken könnten nicht ausgeschlossen werden. Dementsprechend sind zum Erhalt eines günstigen Erhaltungszustandes der Turteltaubenpopulation geeignete Ausgleichsmaßnahmen bzw. habitatverbessernde Maßnahmen umzusetzen. Auf der Kompensationsfläche östlich des Bauvorhabens wird durch die Auflichtung von Waldrandbereichen und Entwicklung einer mit Gebüschgruppen bestandenen Grünlandfläche ein geeigneter Ersatzlebensraum für die Art geschaffen.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Da eine Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte der Turteltaube, wie oben dargelegt, nicht ausgeschlossen werden kann, sind geeignete Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang zum Erhalt der Art umzusetzen. Mit Durchführung der vorgezogenen Maßnahmen auf der im Osten gelegenen Kompensationsfläche, werden geeignete Ersatzhabitate geschaffen, so dass die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können demnach ausgeschlossen werden.

In Bezug auf die Turteltaube werden, unter Einbeziehung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie bei Umsetzung der CEF-Maßnahmen, die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG projektbedingt nicht ausgelöst und es kommt nicht zu Verstößen Art. 5 der VS-RL.

Waldohreule (*Asio otus*): RL V

Vorkommen innerhalb des Untersuchungsraumes

Von der Waldohreule konnte eine Brut mit bettelnden Jungen in unmittelbarer Nähe des geplanten Trassenverlaufes nördlich der Vechte in einer Fichtenaufforstung nachgewiesen werden.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Das baubedingte Töten von Jungtieren in Nestern oder die Beschädigung von Eiern können ausgeschlossen werden, weil Niststätten der Art nicht innerhalb der Trasse und des Arbeitsraumes vorkommen. Der Bau der Trasse wird aus diesem Grund nicht dazu führen, dass unter Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen baubedingt das Tötungsverbot ausgelöst wird. Als Vermeidungsmaßnahme ist u.a. festgelegt, dass die erstmalige Flächeninanspruchnahme bzw. die Baufeldräumung außerhalb der Kernbrutzeit von Vögeln, d. h. nicht in der Zeit vom 01. März bis zum 31. Juli eines Jahres erfolgt. Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen in der Zeit von Oktober bis Ende Februar und damit außerhalb der Brutzeit.

Selbst wenn der Niststandort nicht durch den geplanten Straßenbau beseitigt würde, ist jedoch die Gefahr von Verlusten durch den Straßenverkehr vor allem bei der bodennahen Jagd der Waldohreule und für die noch unerfahrenen, wenig flugfähigen Jungen sehr hoch. Es wird daher empfohlen das Vorkommen durch geeignete Maßnahmen umzusiedeln. Durch die Anbringung von drei Nistkörben innerhalb des im Osten befindlichen Gehölzbestandes in Verbindung mit der Anlage von Brach- und Grünlandflächen wird ein geeigneter Ersatzlebensraum für die Waldohreule geschaffen. Dementsprechend können Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Die Waldohreule zählt ebenso wie die Turteltaube gemäß der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ (GARNIEL & MIERWALD 2010) zu den Arten mit einer mittleren Lärmempfindlichkeit. Da sich die Niststätte der Waldohreule nur ca. 50 m von der geplanten Trasse entfernt befindet, sind hier durchaus Randeffekte im Rahmen der Abnahme der Habitatsignung zu erwarten. Durch die oben beschriebene CEF-Maßnahme zur Umsiedlung der Waldohreule wird ein Ersatznistplatz außerhalb der Störeinträge der neuen Trasse geschaffen. Projektbedingte bau-, anlage- und betriebsbedingte Störungen, die sich negativ auf die lokale Population der Waldohreule auswirken könnten, werden damit ausgeschlossen.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Wie oben dargelegt, werden die Fortpflanzungsstätten der Waldohreule durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Insofern ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass gegen das Zugriffsverbot nach Nr. 3 verstoßen werden könnte.

In Bezug auf die Waldohreule werden, unter Einbeziehung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie bei Umsetzung der CEF-Maßnahme, die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG projektbedingt nicht ausgelöst und es kommt nicht zu Verstößen Art. 5 der VS-RL.

Auswirkungen auf die Avifauna durch die Anlage einer Retentionsfläche

Die Anlage einer Retentionsfläche dient dem Retentionsausgleich des Flächen-/Volumenverlustes aus der Überplanung des Überschwemmungsgebietes. Durch die Anlage der potentiellen Retentionsfläche kommt es zum Bodenabtrag; dieses bedeutet eine Überformung/Veränderung der bestehenden Bodenverhältnisse und somit auch von potentiellen Habitaten.

Die Fläche unterliegt derzeit einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Bruthabitate konnten während der Kartierungen 2018 in diesem Bereich nicht festgestellt werden (siehe Faunistisches Gutachten, Unterlage 19.3.1). Eine Nutzung als Nahrungshabitat ist dagegen nicht auszuschließen.

Durch die Anlage der Retentionsfläche ist in diesem Bereich die Entwicklung von Extensivgrünland mit eingegliederten Strauch- bzw. Gebüschbeständen geplant. Die Fläche erfährt dadurch insgesamt eine Aufwertung. Innerhalb der Gebüsch- und Strauchbestände werden zudem potentielle neue Bruthabitate geschaffen werden.

Im Rahmen der erforderlichen Wiederherstellung des Retentionsraums ist ein kleinflächiger Eingriff in Gehölzstrukturen notwendig. Die verbleibende Fläche zwischen dem Vechtealtarm und der im Süden gelegenen Ersatzfläche wird vertieft, um ein Einlaufen des Hochwassers in die Fläche zu ermöglichen. Die bestehende uferbegleitende Strauch-Baumhecke muss hierzu im Bereich der Vertiefung bzw. Überlaufmulde auf einer Fläche von 197 m² gerodet werden. Durch die Rodung der Gehölze gehen potentielle Bruthabitate verloren. Bei den Kartierungen 2018 wurden keine Bruthabitate planungsrelevanter Arten in diesem Bereich festgestellt (siehe Faunistisches Gutachten). Ebenso konnten keine Höhlenbäume oder Nester von Großvögeln im Rahmen der ergänzenden Untersuchungen im März 2019 im besagten Abschnitt festgestellt werden. Da der Eingriff nur kleinflächig ist und im direkten Umfeld Ausweichmöglichkeiten bestehen, ist von keiner Beeinträchtigung auszugehen. Durch die Anlage von Gebüsch- und Strauchbeständen werden zudem neue Brutmöglichkeiten geschaffen. Insgesamt ist festzustellen, dass mit Umsetzung der vorgesehenen CEF-Maßnahmen geeignete Ersatzlebensräume für die von dem Bauvorhaben betroffenen Vogelarten hergestellt werden. Mit u.a. der Anlage von Grünland- und Brachflächen sowie durch die Anpflanzung von Gebüschgruppen und die Aufwertung des bestehenden Gehölzbestandes, werden sowohl Brut- als auch Nahrungshabitate geschaffen.

7.2 Fledermäuse

7.2.1 Baum bewohnende Fledermausarten

Nachfolgend erfolgt eine zusammenfassende Prüfung der Verbotstatbestände für Fledermausarten, die überwiegend oder zu einem größeren Anteil Baumbestände als (Sommer)quartiere nutzen. Folgende Arten werden dabei betrachtet:

Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Braunes Langohr

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Baubedingt kommt es in Teilabschnitten zu einer Inanspruchnahme von Gehölzen. Ausgeprägte Höhlenbäume, die Baum bewohnenden Fledermausarten als Quartierplatz dienen könnten, wurden bei den Bestandserfassungen im direkten Trassenbereich der zukünftigen Trasse nicht festgestellt. Einzelne Baumhöhlen, die ggf. auch von Baum bewohnenden Fledermausarten genutzt werden, können in den größtenteils sehr alten Bäumen aufgrund der Erfassungsmethodik nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. So konnten im Zuge der Höhlenbaumkartierung im März 2019 insgesamt 15 Höhlenbäume identifiziert werden, welche durch die Trassenvariante 200 direkt betroffen wären und gefällt werden müssten (LINDSCHULTE 2019b).

Als Vermeidungsmaßnahme ist festgelegt, dass potentielle Höhlenbäume vor einer Fällung auf ggf. vorkommende Fledermausquartiere zu überprüfen sind (Maßnahme 3.3 V). Auf diese Weise ist sichergestellt, dass das Verbot des Tötens/ Verletzens von Fledermäusen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

Betriebsbedingt kann es zu Kollisionen der Fledermäuse mit Fahrzeugen kommen. Betroffen wären vor allem die tief und bodennah jagenden Arten. Vor allem die Wasserfledermäuse, Fransenfledermäuse und die nach dem Detektorverfahren nur schwer nachweisbaren, aber möglicherweise im Gebiet vorkommende Art Braunes Langohr.

Wie auch bei den Vögeln kann jedoch aufgrund der ~~geringen~~ prognostizierten Verkehrszahlen von 1.400 Kfz/24h eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko ausgeschlossen werden. Gemäß der Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenbau (LBV SH 2011) findet diese signifikante Erhöhung erst ab einer Verkehrsmenge von mehr als 5.000 Kfz/24h statt. Zur Minimierung der Gefahren durch den Straßenverkehr tragen zudem die geplanten begleitenden Gehölzbestände zur Eingrünung und Abschirmung der Trasse bei. Diese vernetzen die bestehenden Strukturen und tragen zu einer weiteren Verminderung des Kollisionsrisikos bei. Betriebsbedingt kann damit ebenfalls ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Bau- und betriebsbedingte Störungen, die das Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ggf. auslösen könnten, werden für die o.g. Fledermausarten ausgeschlossen. Zwar könnte es im unmittelbaren Baustellenbereich durch die Baustellensicherung zu zeitweiligen Lichtemissionen kommen, die für lichtsensitive Waldfledermausarten eine gewisse Scheuchwirkung an Sommerquartieren entfalten. Diese möglichen Störungen werden aber als vernachlässigbar eingeschätzt, weil Fledermäuse einen Quartierverbund haben und zeitweise auf benachbart liegende Quartiere ausweichen können. Durch den temporären Charakter der Baustelle bleiben angrenzende Bereiche ungestört. Eine dauerhafte Beleuchtung der Trasse ist nicht vorgesehen. Negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der o.g. Fledermausarten durch bau- und betriebsbedingte Lichtemissionen können für alle o.g. Fledermausarten ausgeschlossen werden.

Bau- und anlagebedingt kommt es zudem zu einem geringfügigen Verlust von Nahrungshabitaten der o.g. Fledermausarten. Dieser Nahrungsverlust wird dabei als so gering eingeschätzt, dass negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der betrachteten Fledermausarten keinesfalls resultieren. Eine Beleuchtung der Trasse ist nicht vorgesehen. So wird vermieden, dass lichtsensitive Fledermausarten größere Bereiche entlang der Straße meiden und es ggf. zu Zerschneidungseffekten kommt. Erhebliche Beeinträchtigungen durch die baubedingte Störung von Jagdhabitaten können zum einen durch das Angebot an weiträumig umliegenden Alternativflächen und bei den Fledermäusen auch durch die zeitlich unterschiedliche Beanspruchung der Räume (Baubetrieb ≠ Fledermäuse) ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der Zerschneidungswirkung wird das Brückenbauwerk über die Vechte so dimensioniert, dass die wassergeleiteten Fledermäuse das Brückenbauwerk unterfliegen können (lichte Höhe > 3,0 m über MHW – siehe MAQ).

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

~~Wie oben ausgeführt, konnten bei den Bestandserfassungen keine ausgeprägten Höhlenbäume im unmittelbaren Trassenbereich festgestellt werden. Dennoch Grundsätzlich~~ kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass baubedingt einzelne Bäume beseitigt werden, die Quartierpotential für Fledermäuse bieten. ~~Im Zuge der Höhlenbaumkartierung im März 2019 konnten insgesamt 15 Höhlenbäume identifiziert werden, welche Quartierpotenzial für Fledermäuse aufweisen und mit Umsetzung der Trassenvariante 200 gefällt werden müssten.~~ Als Ausgleich für diesen potenziellen Verlust von Einzelquartieren in Bäumen wurde eine CEF-Maßnahme zur Schaffung von Ersatzquartieren in Form von Quartierkästen festgelegt, die in räumlicher Nähe zum Eingriffsort angebracht werden müssen. Bei Umsetzung dieser Maßnahme führt der potentielle Verlust von Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht dazu, dass das Zugriffsverbot nach Nr. 3 des § 44 (1) projektbedingt ausgelöst wird.

In Bezug auf Baum bewohnende Fledermausarten werden unter Einbeziehung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie bei Umsetzung der CEF-Maßnahme die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG projektbedingt nicht ausgelöst und es kommt nicht zu Verstößen gem. Art. 12 FFH-RL.

7.2.2 Gebäude bewohnende Fledermausarten

Nachfolgend erfolgt eine zusammenfassende Prüfung der Verbotstatbestände für Fledermausarten, die überwiegend oder zu einem größeren Anteil Gebäude als (Sommer)quartiere nutzen. Folgende Arten werden dabei betrachtet:

Breitflügelgedermaus, Fransenfledermaus, Große und Kleine Bartfledermaus, Großes Mausohr, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Teichfledermaus

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung/Verletzung von Tieren)

Innerhalb des Untersuchungsraumes befinden sich landwirtschaftliche Gebäuden, die Gebäuden bewohnenden Fledermausarten eine Fülle von Versteck- und Quartierplätzen bieten. Dabei kommt den alten Wirtschaftsgebäuden südlich der geplanten Trasse als Quartierstandort für Breitflügelgedermaus und Zwergfledermaus eine besondere Bedeutung zu.

Da es baubedingt nicht zu einer Beseitigung von Gebäuden kommt, kann das Töten/ Verletzen von allen Gebäude bewohnenden Fledermäusen a priori ausgeschlossen werden. Betriebsbedingte Verluste von Fledermäusen durch Kollisionen mit dem Verkehr können aufgrund der oben bereits erläuterten nicht-signifikanten Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos ausgeschlossen werden.

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Bau- und betriebsbedingte Störungen, die das Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ggf. auslösen könnten, werden für die o.g. Fledermausarten ausgeschlossen. Zwar könnte es im

unmittelbaren Baustellenbereich durch die Baustellensicherung zu zeitweiligen Lichtemissionen kommen, die für lichtensitive Waldfledermausarten eine gewisse Scheuchwirkung an Sommerquartieren entfalten. Diese möglichen Störungen werden aber als vernachlässigbar eingeschätzt, weil Fledermäuse einen Quartierverbund haben und zeitweise auf benachbart liegende Quartiere ausweichen können. Durch den temporären Charakter der Baustelle bleiben angrenzende Bereiche ungestört. Eine dauerhafte Beleuchtung der Trasse ist nicht vorgesehen. Negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der o.g. Fledermausarten durch bau- und betriebsbedingte Lichtemissionen können für alle o.g. Fledermausarten ausgeschlossen werden.

Bau- und anlagebedingt kommt es zudem zu einem geringfügigen Verlust von Nahrungshabitaten der o.g. Fledermausarten. Dieser Nahrungsverlust wird dabei als so gering eingeschätzt, dass negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der betrachteten Fledermausarten keinesfalls resultieren. Eine Beleuchtung der Trasse ist nicht vorgesehen. So wird vermieden, dass lichtensitive Fledermausarten größere Bereiche entlang der Straße meiden und es ggf. zu Zerschneidungseffekten kommt. Erhebliche Beeinträchtigungen durch die baubedingte Störung von Jagdhabitaten können zum einen durch das Angebot an weiträumig umliegenden Alternativflächen und bei den Fledermäusen auch durch die zeitlich unterschiedliche Beanspruchung der Räume (Baubetrieb ≠ Fledermäuse) ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der Zerschneidungswirkung wird das Brückenbauwerk über die Vechte so dimensioniert, dass die wassergeleiteten Fledermäuse das Brückenbauwerk unterfliegen können (lichte Höhe > 3,0 m über MHW – siehe MAQ).

Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Wie oben ausgeführt, kommt es projektbedingt nicht zu einer Beseitigung von Gebäuden mit potentiellen Quartierplätzen. Insofern wird das Zugriffsverbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht ausgelöst. Gleiches gilt für die Art. 12 der FFH-RL.

In Bezug auf Gebäude bewohnende Fledermausarten werden unter Einbeziehung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, sowie bei Umsetzung der CEF-Maßnahme die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG projektbedingt nicht ausgelöst und es kommt nicht zu Verstößen gem. Art. 12 FFH-RL.

Auswirkungen auf die Fledermausfauna durch die Anlage einer Retentionsfläche

Durch die Anlage der potentiellen Retentionsfläche kommt es zu einer Flächenumnutzung. Die derzeit intensiv genutzte landwirtschaftliche Ackerfläche wird in eine extensive Grünlandfläche mit eingegliederten Strauch- bzw. Gebüschbeständen umgewandelt.

Bei den Kartierungen 2018 wurde das Gebiet lediglich als Teiljagdgebiet von Fledermäusen genutzt (Moormann 2018). Durch die Umwandlung von Acker in Grünland erfährt das Gebiet eine Aufwertung

und durch die extensive Nutzung ist mit einer Erhöhung der Insektenvielfalt zu rechnen, die eine Nahrungsquelle für Fledermäuse darstellen. Insgesamt ist durch die Anlage der Retentionsfläche von einem positiven Effekt für die Fledermausfauna auszugehen.

7.3 Käfer

Die europarechtlich streng geschützten Arten Grubenlaufkäfer und Heldbock sind nach der geographischen Verbreitung in Niedersachsen im Planungsgebiet nicht zu erwarten. Hingegen könnte der streng geschützte Eremit im Planungsgebiet vorkommen, da Nachweise aus dem Bentheimer Wald bekannt sind. Die Art nutzt den Mulm morscher Eichenstubben und morscher Eichenstämme als Brutraum. Nach den bisherigen Kenntnissen fehlen solche Brutstätten an den Schnittpunkten der Trassenführung mit den Gehölzen. Nach der Fällung von Bäumen, insbesondere Eichen sollten diese aber nochmals durch einen Experten auf Vorkommen der Art genauer untersucht werden. Gegebenenfalls müssten besetzte Stämme andernorts in der Nähe des Einschlagortes aufgestellt und die Brutstätten so erhalten werden.

In Bezug auf den Eremiten werden unter Einbeziehung der aufgeführten Kontrolle gefällter Bäume die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG projektbedingt nicht ausgelöst und es kommt nicht zu Verstößen Art. 5 der VS-RL.

Auswirkungen Käfer durch die Anlage einer Retentionsfläche

Mit der Anlage der Retentionsfläche ist eine Umwandlung von Acker in Grünland verbunden. Pflanzenschutzmittel und Dünger werden somit nicht mehr auf der Fläche ausgebracht mit positiver Wirkung auf Käfer und andere Insekten.

Da weder auf der Ackerfläche noch in dem kleinflächigen Bereich, in welchem Gehölze entfernt werden sollen, geeignete Strukturen für den Eremiten zu finden waren, ist nicht von einer Beeinträchtigung durch die Anlage der Retentionsfläche auszugehen.

7.4 Sonstige Arten

Hinweise auf sonstige Arten, die gemäß FFH-RL streng geschützt sind, konnten nicht erbracht werden und sind keinesfalls zu erwarten.

8 Zusammenfassung

Zur Beurteilung der Frage, ob beim Neubau der Verlängerung der Straße Obenholt ggf. gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verstoßen werden könnte, erfolgte gemäß den gesetzlichen Vorgaben eine Artenschutzprüfung.

Zur Erfassung des Artenspektrums erfolgten Bestandserfassungen der Brutvögel und der Fledermäuse. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Brutvogelkartierung eine stichprobenartige Amphibienkartierung sowie eine Kontrolle der potentiell geeigneten Laichgewässer durchgeführt. Zur Ermittlung von Lebensstätten sonstiger Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie erfolgte eine Auswertung von online-Informationen des NLWKN in Verbindung mit einem Abgleich des Requisitenangebotes des Untersuchungsraumes mit den Habitatansprüchen von potentiell vorkommenden Arten.

Auf der Grundlage der Konfliktanalyse kommt es unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und bei Umsetzung der aufgeführten CEF-Maßnahmen projektbedingt nicht zu Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG und Art. 5 Vogelschutzrichtlinie sowie Art. 12 FFH-RL. Somit ergeben sich aus artenschutzrechtlicher Sicht keine ~~unvermeidbaren~~ Verbotstatbestände, die die Notwendigkeit eines Ausnahmeverfahrens gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG auslösen würden.

Bearbeitet:

LINDSCHULTE Ingenieurgesellschaft mbH
Nordhorn, 03.12.2018

i. A. gez. Bülter

Überarbeitet:

LINDSCHULTE Ingenieurgesellschaft mbH
Nordhorn, 15.01.2020

i. A. gez. Schwenzfeier

9 Literatur

Gesetze, Normen und Richtlinien

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1, [Zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 21.1.2013 I 95.](#)

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNatSchG) Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, [Zuletzt geändert durch Art. 8 G v. 13.5.2019 I 706.](#)

NIEDERSÄCHSISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (NAGBNATSchG) vom 19. Februar 2010. [letzte berücksichtigte Änderung: § 2 geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 \(Nds. GVBl. S. 88\).](#)

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRAUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei (2003) vom 23.09.2003.

RICHTLINIE [2009/147/EG](#) DES [EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 30. NOVEMBER 2009 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN](#); ABl. L 020 vom 26.01.2010, [zuletzt geändert durch Art. 5 VO \(EU\) 2019/1010 zur Änd. mehrerer Rechtsakte der Union mit Bezug zur Umwelt vom 5.6.2019 \(AbI. L 170 S. 115\)](#) ~~Rates 79/409/EWG vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EWG vom 29.07.1997~~

VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHRIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM ARTENSCHUTZ BEI PLANUNGS- ODER ZULASSUNGSVERFAHREN (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für [Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17 Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. v. 13.04.2010, -III 4 – 616.06.01.17](#)

Literatur

GARVE, E. (2007): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. Naturschutz und Landschaftspf. Niedersachsen, Heft 43:1-507, Hannover.

GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

HECKENROTH, H. (1991): Rote Liste der in Niedersachsen gefährdeten Säugetierarten (1. Fassung, Stand 1.1.1991), Naturschutz Landschaftspflege in Niedersachsen, Heft 26:161-164.

- KRÜGER, T. & B. OLTMANN (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 8. Fassung, Stand 2015. Inform.d. Naturschutz Niedersachs., Nr. 4.
- LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBV SH) (2011). Fledermäuse und Straßenbau. Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.
- LINDSCHULTE INGENIEURGESELLSCHAFT (2018): Faunistisches Gutachten – Avifauna – zur Verlängerung der Straße Obenholt. in Emlichheim.
- MEINIG, H. BOYE, P & HUTTERER, R. (2008): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) in Deutschland. Stand Oktober 2008. – In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bonn-Bad Godesberg (Bundesamt für Naturschutz), Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.
- [LINDSCHULTE INGENIEURGESELLSCHAFT \(2019a\): Kartierung Eulen und Spechte.](#)
- [LINDSCHULTE INGENIEURGESELLSCHAFT \(2019b\): Kartierung Höhlenbäume / Nester Großvögel.](#)
- MOORMANN (2014): Faunistisches Gutachten mit artenschutzrechtlicher Bewertung zur geplanten Verlängerung der Straße Obenholt von der L 44 bis zur B 403 in 2014
- NLWKN (2014): Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen, Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. (http://www.nlwkn.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=8038&article_id=46103&psmand=26), Zugriff: 06.11.2014.
- THEUNERT, R. (2008a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze, Stand 1. November 2008. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28, Nr. 3 (3/:08): 69-139.
- THEUNERT, R. (2008b): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten, Stand 01. November 2008. Teil B: Wirbellose Tiere. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28, Nr. 4 (4/:08): 153-208.

Anhang: Protokollbögen

Hinweis: Soweit in den Vollzugshinweisen für Arten und Lebensraumtypen (NLWKN 2014) keine Angaben zum Erhaltungszustand in Niedersachsen genannt sind, fehlen entsprechende Angaben auch in den nachstehenden Protokollbögen.

A) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/ Vorhaben (Bezeichnung):	Verlängerung der Straße Obenholt von der L 44 bis zur B 403 / K 16
Plan/ Vorhabenträger (Name):	Samtgemeinde Emlichheim Antragstellung (Datum):
<i>Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen</i> Siehe Erläuterungsbericht der Artenschutzprüfung	
Stufe I:	Vorprüfung (Artenspektrum/ Wirkfaktoren)
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Stufe II:	Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
<i>(Unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“ beschriebenen Maßnahmen und Gründe)</i>	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.	
<i>Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.</i> Allgemein häufige und weit verbreitete Vogelarten Weitere nicht gefährdete Brutvogelarten	
Stufe III:	Ausnahmeverfahren
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:	
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und ggf. der außergewöhnlichen Umstände, die für das Vorhaben sprechen, und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i> <i>Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen</i>	
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:	
<input type="checkbox"/>	Die Realisierung des Plans/ des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B. (Anlagen Art-für-Art-Protokoll)
Nur wenn Frage 3. in Stufe III mit „ja“:	

<input type="checkbox"/>	Für die Erteilung einer Ausnahme sprechen „außergewöhnliche Umstände“. Außerdem wird sich durch die Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern bzw. wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B. (Anlagen Art-für-Art-Protokoll)
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG	
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:	
<input type="checkbox"/>	Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.
Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung	

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich) Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland * Niedersachsen V	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; width: 100px; height: 20px;"></div>
Erhaltungszustand in Niedersachsen^a <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1	Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten. Siehe Erläuterungsbericht		
Arbeitsschritt II.2	Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Queerungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Siehe Erläuterungsbericht		
Arbeitsschritt II.3	Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang. Im Falle der Umsetzung bzw. Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen verbleiben keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population und es resultieren keine Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		
		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

^a Nach NLWKN 2014

2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt II.3		Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p><i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i></p>			
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p><i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i></p>			
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p><i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i></p>			

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten						
<i>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</i>						
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		<p><i>Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)</i> Gartengrasmücke (Sylvia borin)</p>				
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art						
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland Niedersachsen	<table border="1"> <tr><td>*</td></tr> <tr><td>V</td></tr> </table>	*	V	Messtischblatt <table border="1"> <tr><td> </td></tr> </table>	
*						
V						
Erhaltungszustand in Niedersachsen^b <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <i>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</i> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht					
Arbeitsschritt II.1		Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)				
<p><i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i> Siehe Erläuterungsbericht</p>						
Arbeitsschritt II.2		Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements				

^b Nach NLWKN 2014

Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Queungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
Siehe Erläuterungsbericht

Arbeitsschritt II.3 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

Im Falle der Umsetzung bzw. Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen verbleiben keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population und es resultieren keine Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Arbeitsschritt II.3 Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)
Goldammer (Emberiza citrinella)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- FFH-Anhang IV-Art
- europäische Vogelart
- streng geschützte Art

Rote Liste-Status
Deutschland
Niedersachsen

*
V

Messtischblatt

--

Erhaltungszustand in Niedersachsen^c <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1		Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten. Siehe Erläuterungsbericht			
Arbeitsschritt II.2		Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Queerungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Siehe Erläuterungsbericht			
Arbeitsschritt II.3		Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang. Im Falle der Umsetzung bzw. Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen verbleiben keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population und es resultieren keine Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG.			
1.		Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.		Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.		Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.		Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt II.3		Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1.		Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.			
2.		Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.			
3.		Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).			

^c Nach NLWKN 2014

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich) Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland <input type="text" value="*"/> Niedersachsen <input type="text" value="3"/>	Messtischblatt <input type="text" value="3307"/>
Erhaltungszustand in Niedersachsen^d <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1	Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art	
	(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten. Siehe Erläuterungsbericht		
Arbeitsschritt II.2	Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Queerungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Siehe Erläuterungsbericht		
Arbeitsschritt II.3	Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art	
	(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.. Im Falle der Umsetzung bzw. Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen verbleiben keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population und es resultieren keine Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Arbeitsschritt II.3	Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen	
	(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

^d Nach NLWKN 2014

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja

nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja

nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)
Turteltaube (*Streptopelia turtur*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

FFH-Anhang IV-Art

europäische Vogelart

streng geschützte Art

Rote Liste-Status

Deutschland

3

Niedersachsen

3

Messtischblatt

3307

Erhaltungszustand in Niedersachsen^e

atlantische Region kontinentale Region

grün günstig

gelb ungünstig / unzureichend

rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

A günstig / hervorragend

B günstig / gut

C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1

Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten).
Siehe Erläuterungsbericht

Arbeitsschritt II.2

Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Queerungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Siehe Erläuterungsbericht

Arbeitsschritt II.3

Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang..

Im Falle der Umsetzung bzw. Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen verbleiben keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population und es resultieren keine Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG.

^e Nach NLWKN 2014

1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt II.3 Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)			
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.			
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.			
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).			

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich) Waldohreule (Asio otus)	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art		Rote Liste-Status Deutschland * Niedersachsen 3	Messtischblatt 3307
Erhaltungszustand in Niedersachsen^f <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1		Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten. Siehe Erläuterungsbericht			

^f Nach NLWKN 2014

Arbeitsschritt II.2		Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<p>Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Queerungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Siehe Erläuterungsbericht</p>			
Arbeitsschritt II.3		Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art	
<p>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</p> <p>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</p> <p>Im Falle der Umsetzung bzw. Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen verbleiben keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population und es resultieren keine Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>			
1.		Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.		Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.		Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.		Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt II.3		Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen	
<p>(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</p>			
1.		Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</p>			
2.		Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</p>			
3.		Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</p>			

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten						
<p>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</p>						
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		<p>Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich) Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)</p>				
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art						
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland Niedersachsen	<table border="1"> <tr><td>3</td></tr> <tr><td>3</td></tr> </table>	3	3	Messtischblatt <table border="1"> <tr><td>3307</td></tr> </table>	3307
3						
3						
3307						

Erhaltungszustand in Niedersachsen⁹ <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1		Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten. Siehe Erläuterungsbericht			
Arbeitsschritt II.2		Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Queerungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Siehe Erläuterungsbericht			
Arbeitsschritt II.3		Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.. Im Falle der Umsetzung bzw. Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleiben keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population und es resultieren keine Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG.			
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
Arbeitsschritt II.3		Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.			
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.			
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).			

⁹ Nach NLWKN 2014

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich) Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus)
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland <input type="checkbox"/> V Niedersachsen <input type="checkbox"/> V	Messtischblatt <input type="text" value="3307"/>
Erhaltungszustand in Niedersachsen^h <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1	Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten. Siehe Erläuterungsbericht		
Arbeitsschritt II.2	Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Queerungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Siehe Erläuterungsbericht		
Arbeitsschritt II.3	Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang. Im Falle der Umsetzung bzw. Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleiben keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population und es resultieren keine Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Arbeitsschritt II.3	Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

^h Nach NLWKN 2014

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja

nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja

nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)
Grünspecht (*Picus viridis*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

FFH-Anhang IV-Art

europäische Vogelart

streng geschützte Art

Rote Liste-Status

Deutschland

*
 *

Niedersachsen

Messtischblatt

3307

Erhaltungszustand in Niedersachsenⁱ

atlantische Region kontinentale Region

grün günstig

gelb ungünstig / unzureichend

rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

A günstig / hervorragend

B günstig / gut

C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1

Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.
Siehe Erläuterungsbericht

Arbeitsschritt II.2

Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Queerungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Siehe Erläuterungsbericht

Arbeitsschritt II.3

Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang..

Im Falle der Umsetzung bzw. Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleiben keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population und es resultieren keine Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG.

ⁱ Nach NLWKN 2014

1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt II.3 Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)			
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.			
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.			
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).			

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)												
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich) Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)										
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art												
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> streng geschützte Art	<table border="1"> <tr> <td>Rote Liste-Status</td> <td></td> <td>Messtischblatt</td> </tr> <tr> <td>Deutschland</td> <td>V</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Niedersachsen</td> <td>3</td> <td>3307</td> </tr> </table>	Rote Liste-Status		Messtischblatt	Deutschland	V		Niedersachsen	3	3307
Rote Liste-Status		Messtischblatt										
Deutschland	V											
Niedersachsen	3	3307										
Erhaltungszustand in Niedersachsen¹		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))										
<input type="checkbox"/> atlantische Region	<input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region	<input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht										
<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig											
<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend											
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht											
Arbeitsschritt II.1		Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)										
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten. Siehe Erläuterungsbericht												

¹ Nach NLWKN 2014

Arbeitsschritt II.2		Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<p>Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Queerungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Siehe Erläuterungsbericht</p>			
Arbeitsschritt II.3		Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art	
<p>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</p> <p>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</p> <p>Im Falle der Umsetzung bzw. Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleiben keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population und es resultieren keine Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>			
1.		Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.		Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.		Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.		Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt II.3		Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen	
<p>(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</p>			
1.		Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</p>			
2.		Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</p>			
3.		Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</p>			

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten						
<p>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</p>						
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		<p>Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich) Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)</p>				
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art						
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland Niedersachsen	<table border="1"> <tr><td>*</td></tr> <tr><td>3</td></tr> </table>	*	3	Messtischblatt <table border="1"> <tr><td> </td></tr> </table>	
*						
3						

Erhaltungszustand in Niedersachsen^k <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1		Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten. Siehe Erläuterungsbericht			
Arbeitsschritt II.2		Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Queerungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Siehe Erläuterungsbericht			
Arbeitsschritt II.3		Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang. Im Falle der Umsetzung bzw. Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen verbleiben keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population und es resultieren keine Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG.			
1.		Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.		Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.		Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.		Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt II.3		Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1.		Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.			
2.		Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.			
3.		Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).			

^k Nach NLWKN 2014

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)	
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich) Stieglitz (Carduelis carduelis)
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland <input type="text" value="*"/> Niedersachsen <input type="text" value="V"/> Messtischblatt <input type="text"/>
Erhaltungszustand in Niedersachsen¹ <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht
Arbeitsschritt II.1	Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
	(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten. Siehe Erläuterungsbericht	
Arbeitsschritt II.2	Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements
Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Queerungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Siehe Erläuterungsbericht	
Arbeitsschritt II.3	Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
	(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.	
Im Falle der Umsetzung bzw. Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen verbleiben keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population und es resultieren keine Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG.	
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt
	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt II.3	Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen
	(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?
	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

¹ Nach NLWKN 2014

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

 ja

 nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

 ja

 nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

a) Baum bewohnende Fledermausarten

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), **Kleiner Abendsegler** (*Nyctalus leisleri*), **Wasserfledermaus** (*Myotis daubentonii*), **Fransenfledermaus** (*Myotis nattereri*), **Braunes Langohr** (*Plecotus auritus*),

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland <input type="text"/> Niedersachsen <input type="text"/>	Messtischblatt <input type="text" value="3307"/>
Erhaltungszustand in Niedersachsen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1	Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten. Siehe Erläuterungsbericht		
Arbeitsschritt II.2	Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Queerungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Siehe Erläuterungsbericht, u.a.		
Arbeitsschritt II.3	Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang. Im Falle der Umsetzung bzw. Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleiben keine negativen Auswirkungen auf den		

Erhaltungszustand der lokalen Population und es resultieren keine Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG.

- | | | | |
|----|--|-----------------------------|--|
| 1. | Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. | Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. | Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. | Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

Arbeitsschritt II.3 Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- | | | | |
|----|---|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. | Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
|----|---|-----------------------------|-------------------------------|

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

- | | | | |
|----|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 2. | Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
|----|--|-----------------------------|-------------------------------|

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

- | | | | |
|----|---|-----------------------------|-------------------------------|
| 3. | Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
|----|---|-----------------------------|-------------------------------|

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitraum für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

b) Gebäude bewohnende Fledermausarten

Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*), **Fransenfledermaus** (*Myotis nattereri*), **Große Bartfledermaus** (*Myotis brandtii*), **Kleine Bartfledermaus** (*Myotis mystacinus*), **Großes Mausohr** (*Myotis myotis*), **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*), **Mückenfledermaus** (*Pipistrellus pygmaeus*), **Teichfledermaus** (*Myotis dasycneme*)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- FFH-Anhang IV-Art
- europäische Vogelart
- streng geschützte Art

Rote Liste-Status
Deutschland
Niedersachsen

Messtischblatt

Erhaltungszustand in Niedersachsen

- atlantische Region kontinentale Region
- grün günstig
 - gelb ungünstig / unzureichend
 - rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3. Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

- A günstig / hervorragend
- B günstig / gut
- C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1		Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
<p><i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i> Siehe Erläuterungsbericht</p>			
Arbeitsschritt II.2		Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<p><i>Kurze Angaben zu den vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Queerungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i> Siehe Erläuterungsbericht, u.a.</p>			
Arbeitsschritt II.3		Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
<p><i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang..</i></p> <p>Im Falle der Umsetzung bzw. Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleiben keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population und es resultieren keine Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG.</p>			
1.		Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.		Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.		Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.		Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt II.3		Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1.		Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p><i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i></p>			
2.		Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p><i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i></p>			
3.		Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p><i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i></p>			